



73. JAHRGANG • JULI - AUGUST **7-8** 2019

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



STARKREGEN
AUFWANDSTEUERN



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Nach der Braunkohle

„Mondlandschaft“ kommt einem unwillkürlich in den Sinn, schaut man in die hunderte Meter tiefen Braunkohlegruben westlich von Köln. Seit gut 80 Jahren wird dort die Energie gewonnen, die unsere Wirtschaft und unser Alltagsleben in Gang hält. Verhasst, bestaunt, gemanaged - Braunkohletagebau und -verstromung sind längst Teil der regionalen Identität geworden.

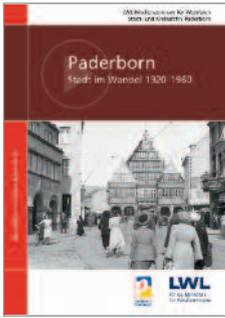
Damit wird bald Schluss sein. Der ökologische Preis in Gestalt riesiger Mengen Kohlendioxid, die den Treibhauseffekt anheizen, ist schlichtweg zu hoch. Auch die Landschaftszerstörung ist in Zeiten von Flächenknappheit immer schwieriger zu rechtfertigen. Die Bundesregierung hat daher ein Ausstiegsszenario für alle Braunkohleregionen Deutschlands beschlossen.

Damit steht auch das rheinische Revier vor dem größten Umbruch seit der Industrialisierung. Auf die 19 Kommunen mit Tagebau oder mit Braunkohlekraftwerken kommt ein radikaler Wandel zu. Bis zu 25.000 Arbeitsplätze unmittelbar bei der Braunkohle oder bei Zulieferbetrieben und Dienstleistern fallen schätzungsweise weg. Hier darf keine Lücke entstehen. Der Strukturwandel im Schulterschluss von Staat, Wirtschaft und Kommunen muss sofort beginnen. 15 Mrd. Euro soll Nordrhein-Westfalen bis

2038 aus dem Hilfsprogramm des Bundes erhalten. Dieses Geld muss in den Ausbau einer modernen Infrastruktur - Straßen, Wege und Datenautobahnen - fließen. Jetzt ist auch die Gelegenheit günstig, die Verwaltung des Landes zu dezentralisieren. Ämter, Behörden und Institutionen lassen sich vorwiegend im Braunkohlenrevier ansiedeln. Dabei kann auf die Expertise der Städte und Gemeinden nicht verzichtet werden. Bisher gibt es für sie noch kein Gremium der Mitsprache und Beteiligung. Dies gilt es zu ändern, indem etwa die Zukunftsagentur Rheinisches Revier um kommunale Gesellschafter erweitert wird. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich am 17.06.2019 auf einer Schwerpunktsitzung in der Stadt Grevenbroich mit dem Braunkohleausstieg beschäftigt. Dabei wurde deutlich: Den Verantwortlichen in den betroffenen Kommunen brennen die Probleme jetzt schon auf den Nägeln. Ob wegfallende Arbeitsplätze, fehlende Flächen für neues Gewerbe oder die heikle Frage, ob die Umsiedlungen wie geplant zu Ende geführt werden - Bürger und Bürgerinnen brauchen rasch Antworten. Land und Betreiber RWE sind in der Pflicht, das Fernziel „Ausstieg bis 2038“ in realisierbare Einzelschritte zu zerlegen.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



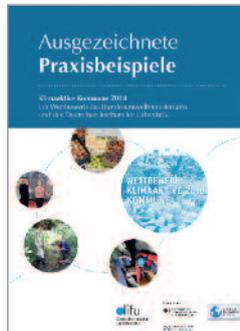
Paderborn - Stadt im Wandel 1920 bis 1960

Hrsg. v. Medienzentrum für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) u. d. Stadt- und Kreisarchiv Paderborn, Reihe „Westfalen in historischen Filmen“, DVD mit Begleitheft, Film 45 Min. plus historischer Film mit ca. 28 Min., 14,90 Euro, zu bestellen per E-Mail an medienzentrum@lwl.org oder im Internet unter <https://westfalen-medien-shop.lwl.org/>

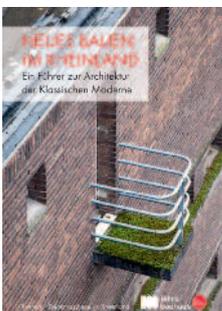
Auf Basis historischer Filmaufnahmen und Fotografien beleuchtet Filmautorin Andrea Wirtz den Wandel der Stadt Paderborn von 1920 bis 1960. Im Zentrum stehen die baulichen Veränderungen. Doch auch die jeweiligen historischen Bedingungen und Lebensumstände der Menschen sowie die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen kommen nicht zu kurz. Die DVD enthält als Bonusmaterial den Film „Use Liburges“ von 1936 und Texte zu Stadtgeschichte, Bildüberlieferung im Stadt- und Kreisarchiv Paderborn sowie Erläuterungen zum Film über das Liborijubiläum.

Ausgezeichnete Praxisbeispiele - Klimaaktive Kommune 2018

Ein Wettbewerb des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu), hrsg. v. Difu, DIN A 4, 84 S., herunterzuladen unter www.difu.de



In der Broschüre werden die zehn Gewinnerprojekte des Wettbewerbs „Klimaaktive Kommune 2018“ vorgestellt, darunter auch drei Projekte aus Nordrhein-Westfalen: „Wassersensible Umgestaltung von Stadtquartieren“ (Stadt Solingen), „Überflutungsvorsorge als Aufgabe der Stadtgemeinschaft“ (Stadt Köln) sowie „AMeG - Aktivierung von Migrant(inn)en zur energetischen Gebäudemodernisierung“ (Stadt Dortmund). Die Publikation zeigt die Vielfalt kommunaler Klimamaßnahmen und bietet Anregungen für alle Kommunen.



Neues Bauen im Rheinland

Ein Führer zur Architektur der Klassischen Moderne, v. Birgit Gropp, Marco Kieser und Sven Kuhrau, Amt für Denkmalpflege im Rheinland des Landschaftsverbandes Rheinland, hrsg. v. Landeskonservatorin Dr. Andrea Pufke, 16,5 x 24,2 cm, 304 S., 22 Euro, ISBN 3-7319-0778-7

Anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Bauhaus“ gibt das Buch einen Überblick zur Architektur der Klassischen Moderne im Rheinland. Dargestellt werden Karrieren und Schicksale der Architekten, Bauherren und Auftraggeber(inne)n, ihre Ideen und Visionen, Leben und Wohnen der Arbeiter/innen, Angestellten und Fabrikanten, ebenso neuartige architektonische Räume am Arbeitsplatz, im Stadtraum, in Freizeit und Religion und schließlich technische Innovationen und neue Baumaterialien.

INHALT 73. Jahrgang Juli - August 2019

6



Finanzierung von Maßnahmen der Starkregen-Vorsorge
von Peter Queitsch

Entwicklungs- und Schutzplan der Stadt Rietberg

9

von Elke Freistühler, Ioannis Papadakis und Rüdiger Ropinski

11

Leitfaden und Förderprogramm zum Starkregen-Management

13



Technische Maßnahmen zur Ableitung von Starkregen
von Maren Hellmig und Stefan Vöcklinghaus

Haftung für wild abfließendes Wasser

16

Integration 28

Bücher 28

Titelfoto: Erich Westendarp / pixelio.de

Thema **Starkregen****17** Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Bewältigung von Starkregenvon *Rudolf Graaff*Regenwasser-Rückhaltung durch naturnahen Bachausbau
von *Axel Heinen***20**

Das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz der Kommunal Agentur NRW

22von *Simon Stein***24** Maßnahmen der Stadt Xanten gegen Schotter-Vorgärtenvon *Niklas Franke und Ulrich Nicolet*Kommunale Aufwandsteuern in NRW-Kommunen
von *Carl Georg Müller***26****Erfolgreiche Renaturierung der Lippe**

Nach rund dreieinhalb Jahren ist die Renaturierung der Lippe im Gebiet der Städte **Datteln** und **Olfen** abgeschlossen. Auf rund sechs Kilometern wurde der Flusslauf naturnah umgestaltet und um 450 Meter verlängert. Ziel war es, eine neue Lippe-Aue beim ehemaligen Gutshof Haus Vogelsang in Datteln herzustellen, in der sich die Natur ohne menschliche Störung entwickeln kann. In die ökologische Entwicklung von Fluss und Aue investierte das Land Nordrhein-Westfalen rund 13,7 Mio. Euro. Umgesetzt wurde das Projekt vom Lippeverband im Rahmen des Programms „Lebendige Lippe“.

Schulmilch in NRW ohne Zucker

Mit Beginn des kommenden Schuljahres wird das Land Nordrhein-Westfalen nur noch reine Schulmilch fördern und ausschließlich ungezuckerte Milchprodukte anbieten. Das haben das NRW-Verbraucherschutzministerium und das NRW-Schulministerium bekanntgegeben. Schon länger hatte es zwischen Fachleuten, Politiker/innen und Eltern Streit um gezuckerten Kakao als Teil des von der Europäischen Union geförderten Schulmilchprogramms gegeben. Vor allem die Verbraucherorganisation Foodwatch hatte kritisiert, dass NRW als einziges Bundesland noch gezuckerte, ungesunde Milchprodukte an Schulen subventioniere. Bestellt werden kann Kakao weiterhin, allerdings nicht zum vergünstigten Preis.

Grünes Licht für Windenergieanlagen

Aus Sicht des Denkmalschutzes steht dem Bau zweier Windenergieanlagen in der Gemeinde **Nachrodt-Veserde** nichts im Wege. Das hat das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung bekanntgegeben. Damit entschied die Oberste Denkmalbehörde einen Konflikt zwischen der Stadt Hagen als unterer Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie dem Märkischen Kreis. Hagen und LWL vertraten die Meinung, dass die geplanten Windenergieanlagen das Erscheinungsbild von Schloss Hohenlimburg und seiner engeren Umgebung erheblich beeinträchtigen würden. Der Märkische Kreis wollte die Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz erteilen.

Weiter Unterstützung für Waldbauern in NRW

Stürme im Frühjahr und Herbst sowie Trockenheit im Sommer 2018 haben den Wald in Nordrhein-Westfalen stark in Mitleidenschaft gezogen. Zur Bekämpfung der Folgen von Extremwetter hatte das Land NRW den Waldbauern als Sofortmaßnahme 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Jetzt gibt es weitere 500.000 Euro Fördermittel, mit denen die Waldbauern beim Aufbau neuer, klimastabiler Wälder unterstützt werden. Um gegen die Folgen des Klimawandels besser gewappnet zu sein, hat das Land zudem ein neues Waldbaukonzept entwickelt: artenreiche Mischwälder mit hohem Anteil an heimischen Laubbäumen.

Im Borkener Ortsteil Gemen standen im Juni 2016 nach Starkregen viele Grundstücke unter Wasser und Keller liefen voll



Finanzierung von Maßnahmen zur Starkregen-Vorsorge



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Das Landeswassergesetz NRW gibt den Kommunen umfassende Möglichkeiten, Maßnahmen zum Schutz gegen Starkregen über die Abwassergebühr abzurechnen

Die Kommunen stehen verstärkt vor der Aufgabe, Schäden durch Starkregen zu vermeiden. Dabei folgt aus der Rechtsprechung zur Amtshaftung (Art. 34 Grundgesetz - GG, § 839 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), dass die Kommune im Einzelfall Maßnahmen ergreifen muss.¹ Gleichwohl hat das VG Mainz in einem Urteil vom 20.03.2019² zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Grundstückseigentümer sich durch technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen auch selbst vor Schäden durch Starkregen schützen muss.

Hierzu kann beispielsweise die Errichtung einer Schutzmauer vor einem Kellerfenster gehören. Ebenso sollten Grundstückseigentümer bedenken, dass ein Kies- oder Schotter-Vorgarten im Gegensatz zu einem Vorgarten mit Blumenbeeten und Rasen die Gefahr erhöht, dass bei Starkregen das Niederschlagswasser nicht auf natürliche Weise auf dem Grundstück versickern kann und somit die Gefahr selbst verursachter Schäden durch Kies- und Schotterflächen erhöht wird.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass Städte und Gemeinden gemeinsam mit den Grundstückseigentümern Vorsorge gegen Schäden durch Starkregen-Ereignisse treffen. Hierzu kann beispielsweise

gehören, dass - wie in der Stadt Rheine und der Stadt Xanten - Grundstückseigentümern empfohlen wird, natürliche Versickerungsflächen vorzusehen.

Förderung vom Land Die Kommune ihrerseits muss prüfen, wo durch Starkregen im Gemeindegebiet Schäden entstehen können. Insoweit ist es sinnvoll, eine Starkregen-Gefahrenkarte zu erstellen, eine Risikoanalyse durchzuführen und darauf aufbauend ein Handlungskonzept zu erstellen. Diese Bausteine einer Starkregen-Vorsorge werden durch das Landesförderprogramm „Starkregenrisikomanagement“ (Stand November 2018) vom Land jeweils mit 50 Prozent bezuschusst.

Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent kann über die Niederschlagswassergebühr finanziert werden. Hierfür gibt das Landeswassergesetz (LWG) NRW in § 54 Satz 2 Nr. 7 eine Rechtsgrundlage. Dort ist geregelt, dass auch Maßnahmen zur Klimaanpassung in die Abwassergebühr eingerechnet werden können.³

Mit dem Förderprogramm „Starkregenrisikomanagement“ werden aber keine investiven Maßnahmen wie beispielsweise die Entsiegelung öffentlicher Flächen oder der Bau eines Ableitungsgrabens geför-

dert. Auch hierfür bietet aber § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW eine Finanzierungsgrundlage.

Klimaanpassung und Gebühren In § 54 Satz 1 LWG NRW ist geregelt, dass Kommunen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW Gebühren erheben können, wobei zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 46 LWG NRW entstehen. § 54 LWG NRW ist damit eine Spezialregelung mit Vorrang gegenüber dem KAG NRW.⁴

In Anknüpfung hieran hat der Landesgesetzgeber in § 54 Satz 2 LWG NRW auch Tatbestände aufgeführt, um Aufwendungen über die Niederschlagswassergebühr zu refinanzieren, die dazu dienen, Schäden durch Starkregen zu vermeiden. Im Einzelnen sind dies:

- **Beratung der Grundstückseigentümer (§ 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW):** Hierzu gehört etwa die Aufklärung der Grundstückseigentümer darüber, dass eine Rückstausicherung auf dem privaten Grundstück verhindert, dass Abwasser aus dem öffentlichen Kanal bei dessen Überlastung auf das Grundstück über die Abwasserleitungen zurücklaufen kann, oder dass Kies- oder Schottergärten im Vorgarten die Gefahr von Schäden bei Starkregen erhöhen, weil natürliche Versickerungsfläche (Blumenbeete, Rasen) verloren gegangen sind. Auch sonstige Eigenschutz-Maßnahmen - etwa der Bau einer Schutzmauer vor dem Kellerfenster - können den Gegenstand der Beratung bilden.
- **Verbesserung der Vorflut (§ 54 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW):** Dies dient dem Zweck der getrennten Niederschlagswasserbeseitigung. Gemeint ist, dass durch Maßnahmen an einem Fluss oder Bach der Wasserabfluss verbessert wird. Diese Regelung bildet unter anderem die Rechtsgrundlage dafür, dass Maßnahmen bei Anlagen an Gewässern - etwa die Vergrößerung einer Gewässerverrohrung oder eines Kasten-Durchlasses - über die Niederschlagswassergebühr refinanziert werden können.
Dies gilt aber nur, wenn die Kommune in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch zusätzli-

che Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen in einen Fluss oder Bach die Ursache dafür gesetzt hat, dass beispielsweise eine Gewässerverrohrung oder ein Kastendurchlass vergrößert werden müssen, um Überflutungen oder Überschwemmungen zu vermeiden.⁵

- **Kompensationsmaßnahmen im Gewässer (§ 54 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW):** Dies dient als Ersatz für Rückhaltemaßnahmen - etwa Bau eines Regenrückhaltebeckens - bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Fluss, Bach). Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen im Gewässer im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung durch die Kommune stehen.
Damit wird berücksichtigt, dass durch Einleitung von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG aus einem öffentlichen Regenwasserkanal in ein Gewässer dieses überlastet werden kann - der sogenannte hydraulische Stress.⁶
Schreibt die Aufsichtsbehörde mit der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis eine Gewässerrenaturierung vor - gewissermaßen als Ersatz für

Maßnahmen der Gewässerrenaturierung sind im Einzelfall günstiger als der Bau von Regenrückhalte-Becken



FOTO: HARALD SCHINDLER - FOTOLIA

Starkregen und Gefahr der Überflutung lassen sich nur schwer vorhersagen

ein Regenrückhaltebecken -, ist diese als „Ersatzbauwerk“ anzusehen. Dieses wird in demselben Zeitraum kalkulatorisch abgeschrieben wie das streng genommen erforderliche Regenrückhaltebecken.⁷

Hierfür spricht, dass die Renaturierung das „Betonbauwerk“ im konkreten Fall ganz oder teilweise ersetzt und auch dieses Betonbauwerk nicht in einer Kalkulationsperiode hätte abgeschrieben werden dürfen, ohne mit dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip in Konflikt zu geraten.

Gebührenrechtliche Rechtsprechung hierzu gibt es dazu bislang nicht. Es ist aber zu beachten, dass Maßnahmen der Gewässerrenaturierung im Einzelfall kostengünstiger sind als der Bau von Regen-

¹ vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2017 – Az.: I-18 U 195/11 - ; bestätigt durch BGH, Beschluss vom 20.12.2018 – Az.: III ZR 5/18 – Schutz vor wild abfließendem Ackerwasser;

² Az.: 3 K 532/18.MZ

³ Schnellbrief des StGB NRW Nr. 2/2019

⁴ Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 176

⁵ Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 177 ff.

⁶ Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 176 ff., 179

⁷ Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, § 6 KAG NRW Rz. 196 g



FOTO: MICHAELFRITZEN - FOTOLIA

rückhaltebecken, sodass sich dies positiv für alle Gebührensahler auswirkt.

Hinzu kommt, dass die Kommune die wasserrechtliche Erlaubnis zwingend benötigt, um ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 46 LWG NRW) rechtskonform erfüllen zu können. Es handelt sich somit bei der Renaturierung im Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis um betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abwasserentsorgung, die aufgewendet werden müssen, um die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung zu erhalten.

- **Maßnahmen der Klimaanpassung (§ 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW):** Diese dienen dem Schutz vor Überflutung und Verschlamung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken, aber auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Umlageregelung ist eine gesetzgeberische Reaktion darauf, dass seit dem Jahr 2010 zahlreiche Städte und Gemeinden von sogenanntem Katastrophenregen betroffen sind. Über die Stadt Münster wurde berichtet, dass dort innerhalb von sieben Stunden 292 Liter Regen pro Quadratmeter niedergegangen sind. § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW bildet die Rechtsgrundlage, Maßnahmen zur Abwehr von Schäden durch Katastrophenregen wie etwa den Bau von Ableitungsgräben oder sonstigen Notwasserwegen über die Niederschlagsgebühr zu refinanzieren.⁸ So dient der Bau von Ableitungsgräben insbesondere dazu, die öffentliche Abwasseranlage in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten - etwa durch Schutz vor Verschlamung - und eine Haftung der Kommune gegenüber den Grundstückseigentümer(inne)n zu vermeiden.⁹ Dabei sind Ableitungsgräben ebenso wie Straßen- oder Wegeseitengräben keine künstlich hergestellten Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG, sondern abwassertechnische Anlagen. Dies wird in § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW zusätzlich klargestellt.¹⁰ Insbesondere zeigen auch Beispiele

Bei Starkregen laufen häufig Dachrinnen über, weil das Wasser nicht über die Fallrohre abfließen kann

aus der Praxis, dass der Bau eines Ableitungsgrabens Abhilfe schaffen kann. Dies ist etwa der Fall in der Gemeinde Anröchte, wo „wild abfließendes Wasser“ von Ackerflächen weggeleitet wird, um eine bebauten Gebiet vor Überschwemmung zu schützen.

Dabei ist der Ableitungsgraben als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu widmen, was beispielsweise im Amtsblatt der Kommune erfolgen kann. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels kann ebenso gehören, zusätzliche Straßeneinläufe herzustellen, um mehr Niederschlagswasser einem - ausreichend dimensionierten - Kanal zuzuführen.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei sogenanntem Katastrophenregen regelmäßig Niederschlagswasser von privaten Grundstücken auf die öffentliche Straße geleitet wird, weil Dachrinnen und Regenfallrohre schlichtweg überlaufen und die Straßeneinläufe nicht in der Lage sind, diese zusätzlichen Niederschlagsmengen von den privaten Grundstücken in den öffentlichen Kanal zu befördern. Daher kann der Bau zusätzlicher Straßeneinläufe im Einzelfall sinnvoll sein.¹¹

Gemeinsam vorgehen Maßnahmen zur Starkregen-Vorsorge kann die Kommune nicht allein umsetzen. Insbesondere ist sie etwa beim Bau eines Ableitungsgrabens darauf angewiesen, dass Grundstückseigentümer/innen der Kommune Teilflächen zur Verfügung stellen oder verkaufen.

Die zunehmend auftretenden Probleme von wild abfließendem Wasser - beispielsweise von Hang-Ackerflächen auf bebauten Grundstücke - können deshalb nicht von der Kommune allein gelöst werden. Insbesondere sind die Wasserbehörden aufgefordert, an der Entwicklung von Lösungen aktiv mitzuarbeiten und im Rahmen ihrer Befugnisse - etwa nach § 37 Abs. 3 WHG - tätig zu werden.

Dabei geht es vor allem darum, allen Beteiligten die gemeinsame Verantwortung bewusst zu machen, dass die Vermeidung von Schäden durch Starkregen eine Gemeinschaftsaufgabe ist.¹² Ebenso ist die Landwirtschaft zur aktiven Mitwirkung aufgefordert, damit der Mutterboden auf dem Acker bleibt und nicht als Schlammlawine in die Wohnzimmer benachbarter Siedlungen schwappet.

⁸ Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 176 ff., 181; vgl. Queitsch, UPR 2015, S. 249 ff.

⁹ vgl. hierzu: OLG Dresden, Urt. vom 31. 7. 2013 – 1 U 1156/11 –, BADK-Information 4/2013 S. 215 ff., S. 220 – Überflutung eines Anlieger-Grundstücks durch Straßenoberflächenwasser

¹⁰ vgl. Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 2 WHG Rz. 47 f.; Faßbender in: Landmann/ Rohmer, § 2 WHG Rz. 46; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 12. Aufl. 2018, § 2 WHG Rz. 20 ; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Kommentar, § 2 LWG NRW Rz. 15 ff.;

¹¹ Vgl. zu weiteren, denkbaren Maßnahmen auch: Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 181 ff., 181 g; Queitsch UPR 2015, S. 249 ff.

¹² Queitsch, UPR 2018, S. 503 ff.

Auf dem
Wochenmarkt
informierte die
Stadt Rietberg über
die Folgen von
Starkregen und die
Möglichkeiten, sich
davor zu schützen



FOTOS (2): STADT RIETBERG

Der Entwicklungs- und Schutzplan Rietberg

Die Gemeinde Rietberg hat für das Problem Starkregen nach regionalen Analysen ein Konzept entwickelt, das technisch-bauliche Maßnahmen ebenso einschließt wie Information der Bürgerschaft

Durch den Klimawandel verursachte Extremwetterereignisse wie Starkregen verbunden mit Überflutung und Überschwemmung treten immer häufiger auf. Daher nimmt neben dem Klimaschutz auch die Anpassung an den Klimawandel einen immer größeren Stellenwert in Rietberg ein.

Mit dem Entwicklungs- und Schutzplan (ESP) wurde ein Instrumentarium geschaffen, mit dem die Stadt Rietberg vorausschauend die negativen sozioökonomischen Folgen des Klimawandels, insbesondere verursacht durch Starkregen und Hochwasser, begrenzen kann.

Da es technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, urbane wasserwirtschaftliche Systeme an alle Eventualitäten und Extremwetterereignisse anzupassen, lag der Schwerpunkt des Vorhabens - neben der Überprüfung der Leistungsfähigkeit und einer Prognose, wie häufig diese Systeme ausfallen werden - auf der Einbindung der Bevölkerung zur Anpassung der Infrastruktur an den Klimawandel. Nur wenn gleichzeitig die technischen Möglichkeiten zur Begrenzung von Überflutung ausgeschöpft und die Bevölkerung umfassend beteiligt sowie aufgeklärt wird, können hohe Folgekosten vermieden werden.

Einsatz sektorübergreifend Wichtig war dabei, das zu entwickelnde Instrumentarium auf kommunaler

Ebene sektorenübergreifend einzusetzen. Denn nur ein umfassender Ansatz unter Einbeziehung aller relevanten Akteure kann eine angemessene Grundlage für eine nachhaltige Entwicklungsplanung bilden.

Die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels basieren daher auf dem koordinierten Vorgehen aller Akteure in der Kommune. Innerhalb der Bevölkerung wurde das Verständnis für solche Maßnahmen unter anderem durch Information, Beratung und Motivation geschaffen. Auch wenn Kommunen ingenieurwissenschaftliches Wissen und Technik zur Standortsicherung einsetzen, stellt die Beteiligung der Bevölkerung als soziale Praxis das zentrale Element des Vorhabens dar.

Regionale Untersuchungen Als inhaltliche Grundlage für den Entwicklungs- und Schutzplan wurden zunächst Untersuchungen zum Klimawandel in der Region Rietberg benötigt. Dabei wurden Aussagen zu bereits festgestellten und zukünftig zu erwartenden Änderungen unterschiedlicher klimatologischer Parameter gemacht. Dies sind Lufttemperatur und Niederschlag in unterschiedlichen Zeiträumen und Kenngrößen.

Bei keinem anderen Parameter werden in den Medien und in Publikationen die möglichen Verände-

Dipl.-Ing. Elke Freistühler
ist stellvertretende
Geschäftsführerin
des Ingenieurbüros
dr. papadakis GmbH



DIE AUTOREN



Dr.-Ing. Ioannis Papadakis
ist Geschäftsführer
des Ingenieurbüros
dr. papadakis GmbH



Rüdiger Ropinski
ist Abteilungsleiter
Stadtentwicklung bei
der Stadt Rietberg

rungen aufgrund des Klimawandels so drastisch - und oft verzerrt - dargestellt wie beim Starkregen. Es wurde daher besonderer Wert darauf gelegt, die generelle Aussage „Starkregen nimmt zu“ differenziert zu betrachten, eine solche Einschätzung auf eine breite Datenbasis zu stellen und verschiedene, möglichst anschauliche Analysemethoden zu wählen.

Die Untersuchung ergibt tatsächlich eine Zunahme der Starkregen in der Region Rietberg. Sowohl die häufigen kleinen als auch die seltenen großen Extremereignisse haben im betrachteten Zeitraum zugenommen.

Bei den größeren Ereignissen mit mehr als 50 Liter pro Quadratmeter Niederschlag ($N \geq 50 \text{ mm/d}$) zeigen sich allerdings große Schwankungen in den Dekaden. So sind im Zeitraum 1991 bis 2000 unterdurchschnittlich viele Starkregen dieser Art aufgetreten, während in den Dekaden 1981 bis 1990 und 2001 bis 2010 ihre Anzahl deutlich über dem Durchschnitt lag. Die Zunahme der Starkregen setzt sich auch in den Klimaprojektionen der Zukunft fort.

Überflutungsrisiko Die Einschätzung des Überflutungsrisikos erfolgt durch Überlagerung der Daten zu Gefahr (Gefährdung) und zum Schadenspotenzial (Vulnerabilität). Die potenzielle Überflutungsgefahr ergibt sich aus den simulierten Wasserstands-Indikatoren. Das Schadenspotenzial wurde nach der Nutzung respektive der Art der gefährdeten Objekte bestimmt.

Dabei wurden vier Schadensklassen definiert. Auf Grundlage der Überlagerung von Gefährdung und Schadenspotenzial erfolgte die Abschätzung des Überflutungsrisikos durch den Aufbau einer Risikomatrix. Zur Festlegung von Prioritäten für notwendige ganzheitliche Maßnahmen wurde ein GIS-gestütztes System als Entscheidungshilfe entwickelt. Dieses bezieht die Faktoren Kanalzustand, Straßenzustand, hydraulischer Zustand, Überflutungsgefahr, Schadenspotenzial und sozioökonomische Relevanz ein.

Professionelle Information Das Kommunikationskonzept sah eine stetige und intensive Zusammen-



Sandsäcke mit der Aufschrift „Stark im Regen - Rietberger sorgen vor“ wurden am Informationsstand verkauft

arbeit mit allen Betroffenen und der Öffentlichkeit vor. Die Zusammenarbeit wurde auf unterschiedlichen Ebenen mit diversen Medien umgesetzt, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen. In dieser Phase war es wichtig, die lokalen Akteure zu aktivieren und in Rücksprache mit Ihnen das Kommunikationskonzept zu konkretisieren.

Wichtig für die gesamte Kommunikation mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit war ein hoher Wiedererkennungswert der Kampagne - realisiert in Artikeln, Bildmaterial, Bildsprache, Schrift und Farben. Hierfür wurde die Marke „Hochwasserschutz in der Rietberger Stadtentwässerung“ entwickelt. Diese repräsentiert das Projekt und findet sich in allen gedruckten sowie digitalen Medien wieder.

Das Internet ist im 21. Jahrhundert zu einem der wichtigsten Medien geworden. Für das Projekt war es daher von großer Bedeutung, das Internet als zentrale Informationsplattform zu nutzen, um die Öffentlichkeit und insbesondere die Politik über das Projekt zu informieren sowie in den Prozess einzubeziehen.

Online-Portal Starkregen Dazu wurde eine Online-Informationsplattform entwickelt (www.stark-im-regen.de). Auf dieser wurden die Ergebnisse des Projektes präsentiert und die Öffentlichkeit mit Anwendungen wie

Für Hauseigentümer/innen, Bauwillige und Architekt(inn)en hat die Stadt Rietberg einen Leitfaden zur Starkregenvorsorge herausgegeben



Starkregen vor fast 2.000 Jahren

Umweltschäden gab es schon in der Antike. Das zeigt eine Ausgrabung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in der Stadt Lübbecke. Im Ortsteil Gehlenbeck entdeckten Archäolog(inn)en Reste eines Hofes, der vermutlich aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr. stammt. Die **Spuren** des großen Wohnhauses und zweier Nebengebäude (Foto) sind vor allem deshalb so gut erhalten, weil sie von einer 50 Zentimeter dicken Schwemmschicht bedeckt waren. Solche Schichten entstehen durch Verlagerung von Böden etwa bei starkem Regen. Hier war Einwirkung des Menschen die Ursache. So holzten Siedler damals große Flächen ab, um Ackerland zu gewinnen. Bei Starkregen fand die Erde auf dem wasserundurchlässigen Lehmboden keinen Halt und rutschte den Hang hinunter.



FOTO: LWL / J. SCHUBERT

dem Solarpotenzialkataster, dem Gründachpotenzialkataster oder dem Online-Beteiligungsportal INKA in das Projekt einbezogen.

Informationen, die im Internet bereitgestellt wurden, konnten naturgemäß nicht von allen Bevölkerungsgruppen abgerufen werden. Mit Hilfe von Workshops, Projektwochen und Thementagen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen konnten Bürgerinnen und Bürger dennoch aktiv in das Projekt einbezogen werden, um sie so für das Thema zu sensibilisieren. Auf diese Weise konnten Fachleute, Nicht-Fachleute, Jugendliche und auch Kinder gleichermaßen an das Thema herangeführt werden.

Mit zwei- bis dreiminütigen Animationskurzfilmen werden komplizierte Sachverhalte verständlich dargestellt. Die Entwicklung eines solchen Videos erforderte zuvor eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Das anschließend entwickelte Storyboard bildete die Grundlage für die abschließende graphische und technische Umsetzung.

Schüler/innen aktiv Die Umsetzung erfolgte in Kooperation mit einer Arbeitsgemeinschaft des Gymnasiums Nepomucenum Rietberg. (Internet: <https://www.rietberg.de/rathaus/klimaschutzenergie>; Schutz vor Hochwasser - Stark im Regen / Unsere Filmbeiträge). Insgesamt konnten in dem Projekt folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Erstellung der Bürgerbroschüre „Wassersensibel sanieren, planen und bauen in Rietberg - Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten“
- Erstellung einer „Überflutungsgefahrenkarte“, online für alle Interessierten verfügbar. Sie setzt sich zusammen aus den drei im Arbeitsprozess entwickelten Einzelkarten Schadenspotenzial, Überflutungsrisiko und Überflutungssicherheit.
- Produktion von vier animierten Kurzfilmen
- GIS-Daten in Form der Layer „Überflutungsgefahrenkarte“ zur verwaltungsinternen Nutzung beispielsweise bei der Planung von Baugebieten.
- Erkenntnisgewinn der Lenkungsgruppe „Stark im Regen“, welche die Ergebnisse zur weiteren Zusammenarbeit in die gesamte Verwaltungsstruktur einbringt. Ziel ist ein Leitfaden/Handbuch/Arbeitsanweisung, wie die Verwaltung sich in allen Bereichen noch besser auf das Thema Starkregen einstellen kann.
- Vier Berichte des Dienstleisters zum Projekt: regionale Untersuchungen zum Klimawandel, Dokumentation von Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge, Entwicklung von Konzepten zum Überflutungsrisikomanagement, hydraulische Sanierung des Kanalnetzes. Diese sollen wissenschaftlich veröffentlicht werden. ●



FOTO: HANS BRAXMIER AUF PIXABAY

Zur Erhöhung der kommunalen Infrastruktur gegenüber Starkregen gibt es Geld vom Land

Leitfaden und Fördermittel vom Land

Das Land NRW hat Ende November 2018 eine 90-seitige Arbeitshilfe „Kommunales Starkregenrisiko-Management“ herausgegeben. Diese enthält ein standardisiertes Verfahren zur Risikominderung. Darin werden folgende Vorgehensweisen dargestellt:

- Erstellung von Starkregengefahrenkarten und Überflutungsanalysen (Kapitel 2)
- Risikoanalyse (Kapitel 3)
- Erstellung eines Handlungskonzeptes (Kapitel 4)

Die Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement des Landes bietet Hilfestellung und Anleitung zur Risikominderung

Dazu gibt die Arbeitshilfe einen Überblick über mögliche kommunale Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (Kapitel 5). Wesentlicher Bestandteil des Starkregenrisiko-Managements sind die Starkregengefahrenkarten, in denen Flächen gekennzeichnet werden, die bei Starkregen besonders gefährdet sind.

Ziel Handlungskonzept Das Land NRW fördert die Aufstellung von Starkregengefahrenkarten und darauf aufbauenden Handlungskonzepten (Kapitel 6, S. 59). Ziel ist die Entwicklung eines kommunalen Handlungskonzeptes. Ausgangspunkt ist die Erarbeitung von Starkregen-



gefahrenkarten für außergewöhnliche und extreme Oberflächenabflussereignisse.

Grundlage der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Erstellung von Starkregengefahrenkarten sind die Vorgaben in Kapitel 2 der Arbeitshilfe. Im Anschluss daran erfolgt auf dieser Grundlage eine Risikoanalyse. Dabei ist das Risiko nach Kapitel 3 der Arbeitshilfe aufbauend auf den Starkregengefahrenkarten zu analysieren.

Schlussendlich wird auf der Grundlage der Starkregengefahrenkarte und der Risikoanalyse gemäß Kapitel 4 ein Handlungskonzept - Informationsvorsorge, kommunale Flächenvorsorge, Krisenmanagement und Konzeption kommunaler baulicher Maßnahmen - entwickelt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn dieses Verfahren angewendet wird.

50 Prozent Zuschuss Die Zuwendung für die nach Kapitel 2, 3 und 4 durchzuführenden Arbeitsschritte oder Teile davon beträgt jeweils 50 Prozent der Kosten. Nicht zuwendungsfähig sind lediglich Generalentwässerungspläne, Abwasserbeseitigungskonzepte oder Kanalnetzberechnungen für den Fall normaler Auslastung oder Bemessungsregen gemäß DIN EN 752 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 118.

Gleichzeitig stellt das Land NRW ausdrücklich klar (S. 59), dass Konzepte zum Umgang mit Starkregen Teil der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind. Ebenso wird herausgestellt, dass sich aus einem kommunalen Handlungskonzept unter dem Blickwinkel eines ganzheitlichen Ansatzes die Notwendigkeit für Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern ergeben kann.

Hierzu gehören insbesondere die öffentliche Abwasserbeseitigung (siehe Kapitel 5.3), der Hochwasserschutz und der Gewässer Ausbau (vgl. hierzu auch Queitsch, UPR 2018, S. 503 ff.). Damit ist klargestellt,

dass ein Bezug zur öffentlichen Abwasserbeseitigung die Gewährung von Fördermitteln nicht verhindert.

Eigenanteil aus Gebühren Der Eigenanteil von 50 Prozent kann über die Regenwassergebühr finanziert werden, weil Konzepte zum Umgang mit Starkregen auch Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind. Die Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz - LWG NRW -) umfasst nicht nur die Beseitigung von Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), sondern auch die Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

In § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW ist ausdrücklich geregelt, dass auch Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung und -bewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingut, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, zu den ansatzfähigen Kosten bei der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) gehören. Das gilt auch, wenn diese Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels durchgeführt werden.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen, die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, Risikoanalysen und darauf aufbauend Handlungskonzepte, um Personen- und Sachschäden durch Starkregen zu vermeiden.

Förderungs- oder Zuwendungsanträge sind nach der Förderrichtlinie HWRM/WRRL vom 11.04.2017 (MinBl. 2017, S. 340 ff.) entsprechend Muster 1 dieser Förderrichtlinie der Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde vorzulegen. Zur Antragstellung bietet die Kommunal Agentur NRW professionelle Hilfe an. (pqu) ●

50 Jahre Gemeinde Swisttal

Im Rhein-Sieg-Kreis feierte die Gemeinde Swisttal Anfang Juni 2019 ihr 50-jähriges Bestehen. Die Kommune entstand 1969 bei der NRW-Gebietsreform durch Zusammenschluss von zehn Ortschaften. Ihren Namen erhielt sie von dem Bach, der sie durchfließt. „Ein schönes Symbol war es, sich einen neuen Namen auszudenken und nicht einen Namen der zehn früher selbstständigen Gemeinden zu verwenden“, sagte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister **Roland Schäfer** (Foto), beim Festakt. Swisttals Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner bezeichnete den Ort als ausgesprochen liebens- und lebenswerte Gemeinde, in der man sich wohlfühlen könne.



FOTO: GEMEINDE SWISTTAL

Durch technische Maßnahmen können sich Bürgerinnen und Bürger vor Schäden durch Starkregen schützen



FOTO: BERND LEITNER - FOTOLIA

Herabstürzenden Fluten wirksam begegnen

Zum Schutz vor Starkregen gibt es zahlreiche technische Maßnahmen und Verhaltensregeln, über die Bürger/innen, Bauherren und Architekt(inn)en informiert werden müssen

Die häufiger werdenden außergewöhnlichen und extremen Starkregen, wie sie in den zurückliegenden Sommern aufgetreten sind, können nicht durch die Kanalisation abgeleitet werden. Zum einen, weil das Kanalnetz ausgelastet ist, zum anderen, weil das Wasser aufgrund verstopfter oder zu klein bemessener Straßenabläufe nicht in das Kanalnetz abfließen kann.

Daher gewinnen Maßnahmen an der Oberfläche wie die Gestaltung von Straßen und Plätzen als Rückhalte- oder Retentionsraum, über die das Wasser abgeleitet, zurückgehalten oder gespeichert wird, immer mehr an Bedeutung. Besonders bei extremem Starkregen ist aber auch ein gezielter Objektschutz unumgänglich. Hier sind Bauherr(inn)en, Architekt(inn)en sowie Eigentümer/innen und Nutzende von Gebäuden gefordert, sich durch entsprechende Maßnahmen abzusichern.

Damit das gelingt, müssen Bürger/innen, Architekt(inn)en, Investor(inn)en und viele andere über die Gefahren durch Starkregen und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, informiert werden. Kenntnis-

se über Gefahren und Betroffenheit innerhalb der Stadt- oder Gemeindegrenzen können anhand von Gefahren- und Risikokarten vermittelt werden. Solche Planwerke müssen für die Betroffenen verständlich sein.

Über eine Erklärung und Interpretation der erkennbaren Risikobereiche wird die Gefahr durch Starkregen vielen erst bewusst. In diesem Zusammenhang sollten gleichzeitig mögliche Vorsorgemaßnahmen zum Objektschutz vermittelt werden - nachfolgend einige Beispiele:

Rückstau aus dem Kanalnetz Hohe Wasserstände und die Aktivierung des Rückhaltevolumens im Kanal treten nicht nur bei extremem Niederschlag auf. Ein Wasserstand im Kanal bis zur Rückstauenebene - in der Regel die Straßenoberkante -, gehört zum normalen technischen Zustand des Systems. In den meisten städtischen Abwassersatzungen ist geregelt, dass sich Eigentümer/innen bis zu dieser Ebene vor Rückstau aus dem Kanalnetz schützen müssen.

Maren Hellmig ist Projektleiterin beim Ingenieurbüro Reinhard Beck GmbH & Co KG



DIE AUTOREN



Stefan Vöcklinghaus ist stellvertretender Fachbereichsleiter Technik und Umwelt bei der Kommunal Agentur NRW

Dennoch ist Rückstau noch immer die häufigste Schadensursache - zum einen durch fehlende Rückstausicherungen, zum anderen durch defekte oder falsch eingebaute Anlagen. In Verbindung mit der neuen Herausforderung extremen Starkregens gehört der Hinweis auf die Funktionstüchtigkeit der Rückstausicherung durchaus zum Objektschutz.

Technisch wird diese Sicherung durch eine Abwasserhebeanlage oder einen Rückstauverschluss realisiert. Der richtige Einbau und eine regelmäßige Wartung sind zwingend erforderlich für einen vollumfänglichen Schutz.

Schutz vor Oberflächenüberflutung Starke und extreme Niederschläge übersteigen die Kapazität der normalen Entwässerungssysteme. Das Wasser fließt meist unkontrolliert an der Oberfläche ab und führt zu Überflutung. Nicht nur Gebäude in extremen Senken können davon betroffen sein. Schon geringe Wassermengen können bei entsprechender Gelände- neigung in Gebäude eindringen.

Besonders tief liegende Gebäudeöffnungen wie Lichtschächte, Kellertüren oder ebenerdige Eingänge sind daher vor zufließendem Wasser zu schützen. Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind die Baumaterialien maßgebend für die Höhe des Schadens nach einer Überflutung. Als Beispiel sei der Schaden an Holzparkett im Vergleich zu Fliesen als Bodenbelag genannt.

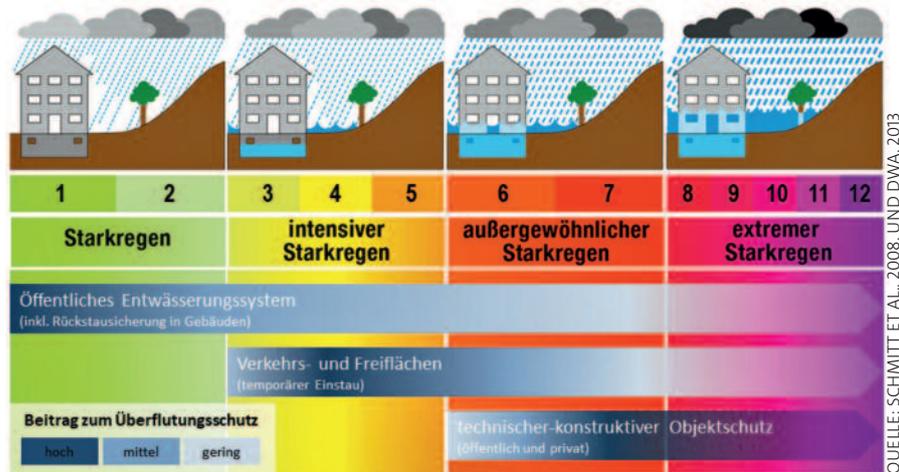
Rückhaltung und Verzögerung Ursache für große Abflussmengen ist die starke Versiegelung von Flächen. Durch eine „grüne“ Gestaltung im öffentlichen und privaten Bereich kann der Abfluss verringert werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen können bei entsprechender Leitungsführung Wasser von Gebäuden abhalten.

Dieses kann stattdessen genutzt und idealerweise in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Auch begrünte Dächer können je nach Aufbau einen Großteil des Abflusses verzögern oder zurückhalten und übernehmen damit vielfältige, nicht nur ökologische Funktionen.

Generell hat die höhere Verdunstung von Grünflächen kühlende Wirkung und führt zu einem angenehmen Mikroklima. Bei konsequenter Umsetzung beugen Grünflächen städtischen Hitzeinseln vor, die auch durch extreme Wetterlagen wie Hitzeperioden entstehen und zukünftig häufiger auftreten.

Eigentümer/innen und Bauherren sollten auf die positiven Effekte solcher Maßnahmen hingewiesen werden. Ein Vorteil liegt darin, dass es für viele Maßnahmen Fördermöglichkeiten gibt.

Schutz vor Grundwasser Hoher Grundwasserstand hat unterschiedliche Ursachen und muss von Bodenfeuchte und Sickerwasser unterschieden werden. Im Fall von Starkregen ist meist Bodenfeuchte und nicht



QUELLE: SCHMITT ET AL., 2008, UND DWA, 2013

Der Starkregenindex ist ein wichtiger Baustein der Risikokommunikation

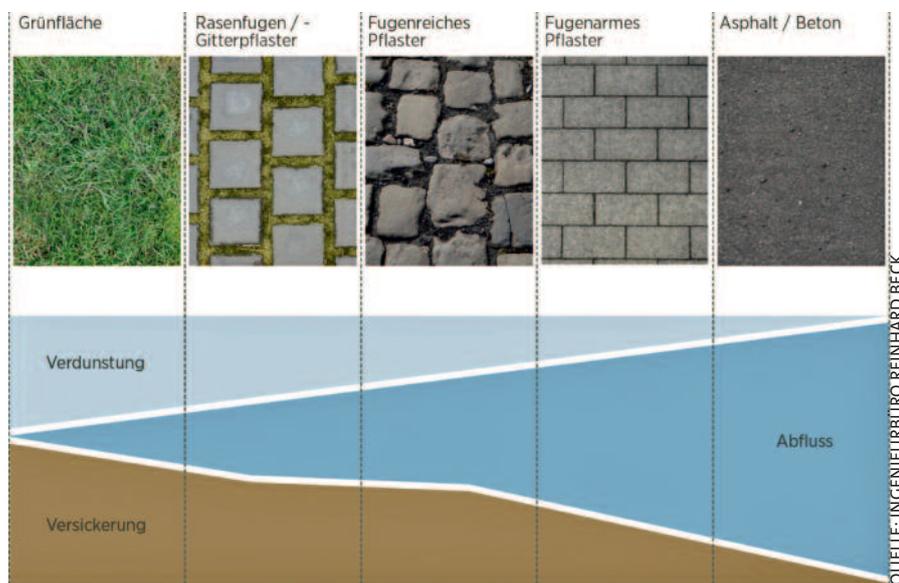
stauendes Sickerwasser relevant. Beides wird durch Abdichtung der erdberührenden Bauteile von der Bausubstanz ferngehalten.

Je nach Rahmenbedingungen sind weitere Maßnahmen vorzusehen. Wichtige Abdichtungen sollten immer bereits beim Bau einer Immobilie durchgeführt werden. Eine Nachrüstung bestehender Gebäude ist möglich, aber technisch und kostenmäßig deutlich aufwändiger.

Angemessenes Verhalten Neben Auskünften zu baulichen Maßnahmen sollten Bürger/innen und Eigentümer/innen auch über Vorsorge im Fall von Starkregen informiert werden. Welches Verhalten ist richtig - vor, während und nach einem Starkregen? Die Maßnahmen sind einfach und können das schlimmste verhindern:

- keine wertvollen Dinge oder wassergefährdenden Stoffe im Tiefgeschoss lagern

Hier Grünflächen, da Asphalt: Böden und Beläge sind unterschiedlich wirksam in der Zurückhaltung von Regenwasser



Vereinfachte Verteilung der Anteile

QUELLE: INGENIEURBÜRO REINHARD BECK

- keinesfalls überflutete Bereiche wie Tiefgaragen oder Keller betreten - Lebensgefahr auch außerhalb von Gebäuden
- die Überflutungsdauer im Gebäude nach dem Ereignis möglichst gering halten

Materialien zur Information Zur Unterstützung der Beratung gibt es zahlreiche Materialien. Der vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) herausgegebene Leitfaden „Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ richtet sich an Bürger und Bürgerinnen und ist äußerst umfassend.

Er kann von Kommunen weitergegeben oder mit seinen anschaulichen Skizzen im Beratungsgespräch genutzt werden. Das BBSR hat auch eine Sonderveröffentlichung „Starkregeneinflüsse auf die bauliche Infrastruktur“ herausgegeben. Darin stehen Rückhaltung und Abflussverzögerung von Niederschlagswasser im Vordergrund.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) geben unter anderem den anschaulichen Leitfaden „Wassersensibel planen und bauen in Köln“ heraus. Er richtet sich vor allem an Architekt(inn)en und Bauherren.

Zur Erstinformation hat die Kommunal Agentur NRW mit den Mitgliedskommunen des Netzwerks Hochwasser- und Überflutungsschutz die Flyer „Verhaltensvorsorge“ und „Bauvorsorge“ erarbeitet. Diese können in Abstimmung mit der Kommunal Agentur NRW durch Logo und Ansprechpartner/in der jeweiligen Kommune oder des Betriebs individualisiert werden. Sie können im Rahmen der Bauberatung ausgegeben oder an zentraler Stelle ausgelegt werden.

Darüber hinaus gibt es viele weitere Informationen über das Thema, die sich zur Unterstützung der kommunalen Beratungspraxis anbieten. Die meisten Produzierenden sind mit der Weitergabe ihrer Materialien nicht nur einverstanden, sondern haben sie für diesen Zweck entwickelt und freuen sich über eine breite Anwendung.

Leitfaden Risiko-Management Das Land NRW hat Ende 2018 eine Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisiko-Management herausgegeben. Hier sind Vorgehensweisen zur Erstellung von Starkregengefahrenkarten und Risikoanalysen sowie Ansätze eines Handlungskonzeptes beschrieben.

Zu den Inhalten des Handlungskonzeptes gehört neben der Beteiligung unterschiedlicher Akteure, dem Flächenmanagement und dem Krisenmanagement auch die Informationsvorsorge. Die Erstellung der Karten und Konzepte wird mit bis zu 50 Prozent gefördert. Der Eigenanteil kann über die Niederschlagswassergebühr finanziert werden. ●

Kontakt

Maren Hellmig
Ingenieurbüro Reinhard Beck
GmbH & Co KG
Telefon: +49 202-246 78 51
hellmig@ibbeck.de

Stefan Vöcklinghaus
Kommunal Agentur NRW
Telefon: +49 211-430 77 240
Voecclinghaus@Kommunal-Agentur.NRW

» Durch eine „grüne“ Gestaltung im öffentlichen und privaten Bereich kann der Abfluss verringert werden



MESSEZENTRUM NÜRNBERG

16. – 17.10.2019

KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse mit rund 400 Ausstellern
- Kommunales Angebotsportfolio einzigartig in Deutschland
- Wertvolle Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!

JETZT TICKETS SICHERN!

kommunale.de/komm2019

🐦 Folgen Sie uns auf Twitter!
twitter.com/kommunale

VERANSTALTER KONGRESS

VERANSTALTER FACHMESSE



Haftung für wild abfließendes Wasser



FOTO: COMOFOTO - FOTOLIA

Auch wenn wild abfließendes Wasser nicht mit Regenwasser, das abzuleiten ist, gleichgesetzt werden kann, müssen Kommunen in gewissem Umfang dagegen Vorkehrungen treffen

Extremer Starkregen führt in der Praxis zunehmend dazu, dass beispielsweise Ackerflächen kein Wasser mehr aufnehmen können und sich eine Wasser- oder Schlammlawine in Bewegung setzt, die öffentliche Verkehrsflächen und private Grundstücke überflutet.¹ In der Rechtsprechung wird dieser Sachverhalt zurzeit unterschiedlich beurteilt.

Grundlegend hat der Bundesgerichtshof (BGH)² zur Amtshaftung der Kommune entschieden (Art. 34 GG, § 839 BGB), dass bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanals neben dem sogenannten Berechnungsregens auch die örtlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall - etwa Hangwasser - Berücksichtigung finden müssen (sog. Weinberg-Urteil).

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.12.2017³ sogar eine Amtshaftung der Kommune angenommen (Art. 34 GG, § 839 BGB) in einem Fall, wo Wasser von gut 10,45 Hektar Ackerflächen auf einen Wirtschaftsweg abgeflossen und von dort über die Straße des geschädigten Grundstückseigentümers in dessen Haus eingedrungen war. Diese Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zwischenzeitlich rechtskräftig, weil der BGH die Rechtssache zur Entscheidung nicht angenommen hat.⁴

Ausbaupflicht nicht plausibel Gleichwohl legt das OLG Düsseldorf die Verantwortung der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune zu weit aus mit der Annahme, der Schaden wäre nicht eingetreten, wenn zur Aufnahme des Ackerwassers ein Regenrückhaltebecken - Kosten: 72.000 Euro - oder ein größer dimensionierter öffentlicher Kanal - Kosten rund 191.000 Euro - gebaut worden wäre.

Der Grund: Ackerwasser ist wild abfließendes Wasser und kein Niederschlagswasser und damit Abwasser. Denn solches liegt nach der Definition in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur dann vor, wenn Regenwasser vom Himmel kommend direkt auf bebaute oder befestigte Flächen trifft und von dort abfließt.⁵

Der Sachverhalt des wild abfließenden Wassers ist hingegen in § 37 WHG geregelt. Dieses Wasser darf grundsätzlich nicht in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden darf. So gibt § 3 Abs. 3 der Bundes-Abwasserverordnung ausdrücklich

vor, dass die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen an die Abwasserreinigung nicht gegen den Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden dürfen.

Gefahr vorhersehbar? Insoweit hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz mit Urteil vom 20.03.2019 (Az.: 3 K 532/18.MZ) nachvollziehbar herausgestellt, dass es grundsätzlich keine allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht der Kommune gibt, Grundstücke gegen wild abfließendes Wasser aus dem Außenbereich - etwa von landwirtschaftlichen Flächen - zu schützen.⁶ Das gilt jedenfalls dann, wenn diese Gefahren für den Betroffenen vorhersehbar und beherrschbar sind.⁷

Wer im Gefahrenbereich beispielsweise von landwirtschaftlichen Flächen baut, von denen ein Zufluss von Oberflächenwasser droht, muss sich unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Abs. 2 WHG zunächst selbst gegen derartige Gefahren schützen - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Alternativ muss er oder sie zivilrechtlich gegen den Nachbarn vorgehen, von dessen Grundstück das Wasser zufließt.⁸

Eine Pflicht zum Tätigwerden besteht aber dann - so auch das VG Mainz -, wenn die Kommune den Schaden durch wild abfließenden Wasser durch eigene Maßnahmen verursacht hat. Hierzu können etwa Erschließungs- oder sonstige Baumaßnahmen gehören, durch welche der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers in Richtung der bebauten Grundstücke verstärkt worden ist.⁹

Kanäle anzupassen Deshalb müssen nach Bundesgerichtshof¹⁰ bei der Dimensionierung der Kanalisation grundsätzlich auch Wassermengen berücksichtigt werden, die etwa von angrenzenden Weinbergen auf ein bebautes Gebiet fließen können. Dies gilt vor allem dann, wenn bereits zuvor bekannt war, dass aufgrund einer Hanglage wild abfließendes Oberflächenwasser in das später ausgewiesene Baugebiet fließt und dort versickert. Wird dies nicht berücksichtigt, haftet die Kommune für Schäden aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG).

Ebenso ist die Kommune als Straßenbaulastträger für die Entwässerung der Straßenoberfläche verantwortlich. Straßenoberflächenwasser ist Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG.¹¹ Ein/e Grundstückseigentümer/in muss nicht hinnehmen, dass er oder sie durch Straßenoberflächenwasser Überflutungen ausgesetzt ist.¹²

Schäden etwa durch Schlammlawinen werfen die Frage auf, wer für die Kosten aufkommt

¹Vgl. hierzu den Naturgefahrenreport 2017 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

² Urteil vom 18.2.1999 - Az.: III ZR 272/96 - (sog. Weinberg-Urteil)

³ Az.: I -18 U 195/11 - bestätigt durch BGH, Beschluss vom 20.12.2018 - Az.: III ZR 5/18

⁴ BGH, Beschluss vom 20.12.2018 - Az.: III ZR 5/18

⁵ so zutreffend: VG Mainz, Urteil vom 20.03.2019 - Az.: 3 K 532/18.MZ; Czychowski/
⁶ Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 12. Aufl. 2019, § 37 WHG Rz. 12

⁷ vgl. OLG Hamm, Urteil vom 18.02.2008 - Az.: 5 U 115/07 - BauR 2008, S. 1478; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz 932;

⁸ vgl. BGH, Urteil vom 18.2.1999 - Az.: III ZR 272/96 - VersR 1999, S. 1412; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 933 so zutreffend: Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 933

⁹ vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2002 - Az.: III ZR 70/01 - NVwZ 2002, S. 1143; VG Mainz, Urteil vom 20.03.2019 - Az.: 3 K 532/18.MZ; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 932; Queitsch, UPR 2018, S. 503 ff.

¹⁰ Urt. vom 18.02.1999 - Az.: III ZR 272/96 -, NVwZ 1999 S. 689 ff.

¹¹ BVerwG, Beschl. vom 21.6.2011 - Az. 9 B 99.10

¹² vgl. OLG Dresden Urteil vom 31.07.2013 - Az.: 1 U 1156/11, BADK-Information 4/2013, S. 215 ff., S. 217

Bei Starkregen zeigt sich, ob eine Straße genügend Kanaleinläufe aufweist und das Wasser zügig abfließen kann



FOTO: CHRISTIAN SCHWIER - FOTOLIA

Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Bewältigung von Starkregen

Über das Baurecht können Kommunen bei der Anlage neuer Siedlungen, aber auch bei einzelnen Gebäuden darauf hinwirken, dass die Gefahr von Schäden durch Starkregen geringer ausfällt

Das Jahr 2018 war ein Rekordjahr in mehrfacher Hinsicht. Der Sommer löste von den Temperaturen her den bisher heißesten Sommer des Jahres 2003 ab. Begleitet wurden Hitze und konstant hohe Trockenheit von zahlreichen gewitterträchtigen Wetterlagen, die insbesondere im Bergischen Land und in Wuppertal zu extremen Starkniederschlägen führten. Solche urbanen Sturzfluten treten plötzlich auf und können in den betroffenen Kommunen in kürzester Zeit zu großen Überschwemmungen, zu erheblichen Gefahren für die Menschen und zu hohen Sachschäden an öffentlicher und privater Infrastruktur führen. Beim Jahrhundertregen im Jahr 2014 kam innerhalb von sieben Stunden eine Wassermenge von 292 Liter pro Quadratmeter auf Münster herunter. Aufgrund der hochvariablen Niederschlagsverteilung sind alle Regionen in NRW vom Risiko solcher Starkregenergebnisse betroffen.

Versiegelte Flächen Die Überschwemmungsgefahr wird dadurch verstärkt, dass immer mehr Hausbesitzer ihre Vorgärten in Schottergärten verwandeln. Meist wird dafür die Humusschicht abgetragen und der verbleibende Grund mit Folie abgedeckt, bevor die Fläche mit Kleinsteinen wieder aufgefüllt wird.

Derart versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das Insektensterben. Sie wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus, da die Steine die Wärme speichern und wieder abstrahlen, während Pflanzen den Boden beschatten und für Verdunstungskühle sorgen. Der Temperaturunterschied zwischen einem Kiesgarten und einer bepflanzen Fläche beträgt einige Grad Celsius.

Entlädt sich aufgeheizte und wasserdampfgesättigte Luft durch sintflutartigen Starkregen, gibt es für das Wasser keine Fläche zum Versickern. Da die Niederschlagsmengen die Kapazität der Kanalisation überschreiten, fließen große Wassermassen oberflächlich ab und überfluten öffentliche Verkehrsflächen sowie private Grundstücke.

Vorsorge durch Bauplanung Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit Kommunen durch Bauleitplanung Vorsorge zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen treffen können. Grundlage für entsprechende Maßnahmen ist eine Analyse der Überflutungsgefährdung durch Starkregen. Diese erfolgt durch die Erarbeitung sogenannter Starkregengefahrenkarten. In diesen werden die Flächen gekennzeichnet, die bei Starkregen besonders gefährdet sind. Auf dieser



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

Grundlage erstellt die Kommune eine Risikoanalyse. Durch den Abgleich mit dem Generalsentwässerungsplan werden hydraulisch überlastete Kanalisationsabschnitte ermittelt. Ferner werden Abflusswege entlang von Höhenlinien der Geländeoberfläche simuliert sowie die Lage und räumliche Ausdehnung von Geländesenken inklusive potenzieller Wasserstände dargestellt.

Auf diese Weise werden kritische Infrastrukturbereiche sowie gefährdete Objekte und Areale erkennbar. Hierdurch entsteht eine Bewertungsgrundlage, mit deren Hilfe der Handlungsbedarf für besonders risikobehaftete Gebiete konkretisiert wird.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse wird ein Handlungskonzept als ganzheitliche, gesamtbehördliche Strategie entwickelt. Darin werden abgestimmte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum Krisenmanagement, zur behördlichen Zusammenarbeit, zur Informationsvorsorge, zur Wasserrückhaltung, zur Flächenvorsorge, zu baulichen Maßnahmen sowie zur Eigenvorsorge festgelegt. Das Land NRW fördert die Aufstellung von Starkregengefahrenkarten und darauf aufbauenden Handlungskonzepten.

Flächen freihalten Als Querschnittsdisziplin kann die Stadtplanung wesentlich zu einer wirkungsvollen kommunalen Überflutungsvorsorge beitragen. Flächenvorsorge hat ein großes Potenzial zur Minimierung von Starkregengefahren. Die Kommunen können diese über Vorgaben zur Bodennutzung im Rahmen der Bauleitplanung effektiv steuern.

So kann in dem Handlungskonzept festgelegt werden, dass in Bebauungsplänen für überflutungsgefährdete Bereiche Maßnahmen zur Abflussregulierung, zur Wasserrückhaltung auf öffentlichen Flächen, zur Freihaltung von Versickerungsflächen auf Baugrundstücken oder zur baulichen und technischen Ertüchtigung von Gebäuden vorgegeben werden müssen. In § 9 Abs. 1 bietet das Baugesetzbuch (BauGB) mehrere Möglichkeiten der Festsetzung zur Lenkung von Niederschlagswasser und zum Schutz vor Schäden aufgrund von Hochwasser und Starkregen.

Für Hochwasser gibt es in § 72 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Definition. Darunter ist die vorübergehende Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch eindringendes Meerwasser zu verstehen.

Für den Starkregen fehlt eine gesetzliche Definition. Allgemein wird darunter ein Niederschlagsereignis verstanden, das lokal begrenzt in hoher Intensität auftritt und die Aufnahmekapazität der Kanalisation erheblich überschreitet. Seine Dauer ist kurz - oft nur wenige Stunden - und sein Auftreten hinsichtlich Ort, Zeit und Intensität schwer vorherzusagen. In der Folge eines Starkregens kann es bach- oder flussabwärts zum Übertritt von Gewässern über die Ufer kommen, sodass dort zeitlich versetzt ein Hochwasser entsteht.

Die Anlage von Schottergärten, in denen meist keine Versickerung möglich ist, lässt sich durch Baurecht einschränken

Rückhaltung und Versickerung Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser können Kommunen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festsetzen. Diese Vorschrift ist auf dezentrale Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet. Mit ihr werden in der Regel Flächen innerhalb eines Baugebietes festgesetzt.

Möglich ist aber auch die Festsetzung zentraler Einrichtungen außerhalb eines Baugebietes. Dazu gehören Regenrückhaltebecken, Versickerungsmulden, Schächte und Rigolen. Erforderlich ist eine städtebauliche Rechtfertigung, die nicht nur die Bodenversiegelung infolge der baulichen Nutzung der Grundstücke berücksichtigt, sondern auch ökologische Ziele verfolgt wie beispielsweise Bodenschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

Soweit durch die Festsetzung private Flächen erfasst werden, muss dem Bebauungsplan eine Erschießungskonzeption zugrunde liegen, nach der das Niederschlagswasser ohne Schäden für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen innerhalb und außerhalb des Plangebiets beseitigt werden kann. Denn der Kommune obliegt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser.

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB betrifft nur die Flächenvorsorge. Zusätzlich bedarf eine eventuell gewünschte Verpflichtung zur Versickerung von Regenwasser einer überlagernden Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder einer abwasserrechtlichen Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Planung von Abflusswegen Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 b) BauGB kann die Kommune zudem im Bebauungsplan Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festsetzen. Die Norm findet ihre Anwendung bei Hochwasser und Starkregen, wenn der Wasserabfluss reguliert werden muss, um das Überflutungsrisiko zu vermindern. Dies kann insbesondere die Festsetzung von Flächen für Gräben, Kanäle, Vorfluter und Retentionsflächen umfassen.

Des weiteren eröffnet § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB den Kommunen die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Hochwasser oder Starkregen getroffen werden müssen.

Mit dieser Bestimmung ist den Kommunen im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II im Jahr 2017



FOTO: RUCKSZIO - FOTOLIA

(BGBI. I, S. 2193 ff.) die Möglichkeit eingeräumt worden vorzugeben, dass Gebäude hochwassersicher errichtet werden müssen. Dies kann sich auf einzelne Bereiche des Bebauungsplans oder bei Bedarf auch auf den gesamten Geltungsbereich beziehen.

Sicherung im Bodenbereich In Betracht kommen Maßnahmen der Bauausführung im Bodenbereich, welche die Standsicherheit der Gebäude sichern. Des Weiteren können Maßnahmen festgesetzt werden, die Schäden durch Rückstau nicht ausreichend abfließenden Wassers zu Lasten benachbarter Gebäude verhindern. Durch Einrichtungen zum Verschluss oder zur Abschottung von Türen und Kellerfenstern kann dem Eindringen von Wasser in die Gebäude vorgebeugt werden.

Bei solchen Maßnahmen kann auch Größe und Höhe über dem Baugelände oder dem Straßenniveau vorgegeben werden. Festlegungen zur Höhenlage bei Hochwassergefahr erfolgen dabei auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB. Die Maßnahmen können als kumulativ oder alternativ durchzuführen bestimmt werden. In jedem Fall lösen sie die Rechtsfolge aus, dass bei Errichtung der hiervon betroffenen Gebäude und baulichen Anlagen die festgesetzten Maßnahmen umzusetzen sind. Bei Erteilung der Baugenehmigung werden sie durch entsprechende Nebenbestimmungen vorgegeben.

Natürliche Versickerungsflächen Schließlich können Kommunen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 d) BauGB im Bebauungsplan Flächen festsetzen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freigehalten werden müssen, um Schäden durch Hochwasser und Starkregen vorzubeugen. Damit sind natürliche Bodenverhältnisse gemeint - sprich: Rasen, Blumenbeete oder Wiesen. Die Norm ist abzugrenzen von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB über Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser, die nicht die natürliche Versickerung bezwecken und die nicht auf Baugrundstücke bezogen sind.

Da die Norm auf die Erhaltung der natürlichen Versickerung abstellt, werden von der Pflicht zur Freihaltung alle Arten von Versiegelungen erfasst. Darunter fallen beispielsweise Betonpflaster, Ökopflaster, Großfugenpflaster oder Schotterflächen. Mit dieser Festsetzung können auch Schottervorgärten ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung muss konkret die Flächen des jeweiligen Baugrundstücks bezeichnen, die von jedweder Bebauung freigehalten werden müssen. Sie kann sich aber auch auf nicht überbaubare Grundstücksflächen beziehen und dort etwa den Anteil der Fläche vorgeben, die nicht versiegelt werden darf.

Eignung des Bodens Die Norm setzt voraus, dass der Boden für ein natürliches Versickern geeignet ist



Am Bauzaun rund um einen Teich, der gerade saniert wird, erklärt die Stadt Köln ihren Bürger(inne)n auf großflächigen Plakaten die Zusammenhänge zwischen Versickerung, Stadtklima und Kanalisation

PHOTO: LEHRER

»» Kommunen können Flächen festsetzen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung freigehalten werden müssen

- und zwar in dem Maße, dass hierdurch Schäden durch Hochwasser oder Starkregen an Gebäuden vorgebeugt werden kann. Dabei kommt es auf die Auswirkung des Hochwassers oder des Starkregens auf das Bebauungsplangebiet und benachbarte Gebiete und nicht nur auf das jeweilige Baugrundstück an.

Dies setzt voraus, dass die Versickerungsflächen in eine städtebauliche Konzeption integriert sind. Dafür ist die Kenntnis der Flächen erforderlich, die bei Hochwasser überflutet werden können oder auf denen sich das Niederschlagswasser bei Starkregen sammelt respektive dort entlang und hinfließt. Diese Informationen erlangt die Kommune mit der Erstellung der Starkregengefahrenkarte.

Schließlich muss die Kommune bei der planerischen Abwägung das Zusammenwirken mit anderen Festsetzungen berücksichtigen - sowohl mit solchen, die dem Schutz vor Hochwasser oder Starkregen dienen, als auch mit solchen, welche die bauliche Nutzung des einzelnen Baugrundstücks betreffen -, damit Widersprüche hinsichtlich der Bebaubarkeit ausgeschlossen sind.

Breit informieren Es ist wichtig, der Bürgerschaft diese einschränkenden oder regulierenden Vorgaben über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu vermitteln, damit nicht nur Verständnis für entsprechende Vorgaben der Kommune entsteht, sondern die Betroffenen auch - sofern notwendig - aktiv Eigenvorsorge treffen. Denn letztlich dient dies dem Schutz der Bürger/innen vor Personen- und Sachschäden.

Für die Bürgerberatung sind die Starkregengefahrenkarten ein ideales Instrument, da ihre farbliche Kennzeichnung veranschaulicht, ob ein Grundstück oder Haus von Starkregen betroffen ist. Auf diese Weise kann der/die Grundstückseigentümer/in nachvollziehen, warum die Kommune Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen hat und dass er oder sie gegebenenfalls zusätzlich bauliche Maßnahmen zur Sicherung des eigenen Grundstücks oder Gebäudes ergreifen muss.

Um die Kommunen bei dieser Aufgabe sowie bei der ämterübergreifenden Organisation zu unterstützen, hat die Kommunale Agentur NRW im Jahr 2017 das „Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz“ gegründet. Darin tauschen sich derzeit mehr als 50 Kommunen stadt-, fach- und ämterübergreifend über das Thema aus und stimmen sich ab.

Die naturnahe Gestaltung des Düsseldorfer Pillebachs mit geschwungenem Verlauf und variierender Böschungsneigung erhöht die Aufnahmekapazität bei Starkregen



FOTOS (2): STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEB DÜSSELDORF

Bachschleifen nehmen mehr Wasser auf

Durch naturnahen Ausbau des Pillebachs in Düsseldorf konnten die ergänzend nötigen Regenrückhaltebecken kleiner dimensioniert und dadurch erhebliche Kosten vermieden werden

Der Pillebach ist ein kleines Fließgewässer im Nordosten der Landeshauptstadt Düsseldorf. Er entspringt in einem Waldgebiet im Stadtteil Ludenberg und erstreckt sich in südliche Richtung auf einer Länge von gut sechs Kilometern entlang der Gerresheimer Höhen bis zum südlichen Randbereich des Stadtteils Gerresheim.

Das Einzugsgebiet des Gewässersystems Pillebach umfasst etwa 9,57 Quadratkilometer (Quelle: LANUV). Es fällt damit nicht unter die Berichtspflicht zur Umsetzung der seit dem Jahr 2000 geltenden EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Gleichwohl ist auch für den Pillebach das Erreichen des guten ökologischen Zustandes Ziel seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Eine Zäsur, was die Nutzung angeht, markiert annähernd die Bergische Landstraße. Sie trennt die freie Landschaft im Norden vom stark besiedelten südlichen Bereich des Einzugsgebietes. Nördlich der Bergischen Landstraße im Stadtteil Ludenberg verläuft das Gewässer in einem geradlinigen, mit Betonschalen befestigten Bachbett. Es fließt durch einen Stadtrandbereich, geprägt von Erholungs- und Freizeit- sowie Agrarnutzung, sowie durch eine offene Feldflur. Südlich der Bergischen Landstraße fließt der Pillebach weitgehend am östlichen Rand des Stadtteils Gerresheim - ebenfalls in einem geradlinigen, mit Sohlschalen befestigten Bachbett bis auf kurze, naturnah ausgebaute Abschnitte. Er durchfließt hier einen stark besiedelten Raum. Kurze Gewässerab-

schnitte sind aufgrund der städtebaulichen Entwicklung verrohrt und überbaut worden.

Regenwasser einleiten Im Verlauf des Pillebachs betreibt der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf zahlreiche Einleitungsstellen für Niederschlagswasser. Basierend auf geltendem Regelwerk sind an den meisten dieser Einleitungspunkte Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Dies können Regenklärbecken sein. Weil die Einleitungsstellen teilweise nah beieinander liegen, werden diese durch Bau von Überleitungssammlern zusammengefasst. Damit kann die Anzahl der Betriebspunkte auf ein Minimum reduziert werden. Für die sich aus dieser Zusammenlegung ergebenden neuen Einleitstellen musste der Nachweis der Gewässerträglichkeit erbracht werden. Daraus wiederum resultieren für einige neue Einleitstellen auf-



DER AUTOR

Dipl.-Ing. Axel Heinen ist Gewässerkoordinator und Projektleiter beim Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf



Südlich der Bergischen Landstraße fließt der Pillebach noch weitgehend in einem geraden, mit Betonplatten befestigten Bett

grund des ökologischen Zustandes am Pillebach äußerst geringe Drosselwassermengen - sprich: die Menge Wasser, die kontinuierlich an den Bach abgegeben werden kann. Dies wiederum zieht den Bau extrem großer Regenrückhaltebecken nach sich. In Gesprächen mit der Bezirksregierung Düsseldorf (BR D-Dorf) und dem ehemaligen Staatlichen Umweltamt Düsseldorf (StUA D-Dorf) wurde bereits im Jahr 2006 festgelegt, dass Rückhaltemaßnahmen nicht das alleinige Mittel sind. Vielmehr seien flankierende Maßnahmen im Gewässer zu treffen, um dort die Struktur zu verbessern.

Häufiger Abfluss möglich So kann die Dimensionierung der erforderlichen Rückhaltebecken im Zusammenhang mit einem naturnahen Ausbau des Pillebachs und einer damit verbundenen Verbesserung des ökologischen Potenzials betrachtet werden. Durch die mit dem naturnahen Ausbau einhergehende Verbesserung des Potenzials zur Wiederbesiedlung des Pillebachs kann das Entlastungsintervall für die Dimensionierung der neuen Rückhaltebecken gemäß dem geltenden Regelwerk verkürzt werden: von „einmal in zwei Jahren“ auf „zweimal pro Jahr“. Dies macht eine deutliche Reduzierung des erforderlichen Rückhaltevolumens - und damit des Investitionsvolumens - möglich. Darüber hinaus müssen vorhandene Regenrückhaltebecken nicht wegen Reduzierung der Drosselwassermenge auf ein gewässerträgliches Maß erweitert werden.

Voraussetzung für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung aus derart bemessenen Regenrückhaltebecken ist gemäß BR D-Dorf ein Gewässerbewirtschaftungskonzept für den Pillebach/Fliethbach. Dieses muss am Oberlauf beginnen und muss zeitlich geordnet sämtliche wasserbaulichen und siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen entlang des Gewässers bis zur Mündung in die Nördliche Düssel dokumentieren. Ein entsprechendes Konzept wurde vom Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf aufgestellt und mit der Unteren Wasserbehörde Düsseldorf als für die Erteilung von Einleiterlaubnissen zuständige Aufsichtsbehörde abgestimmt. Grundlage für die wasserbaulichen Maßnahmen ist hierbei ein im Vorfeld für den Pillebach erstelltes Konzept für die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern (KNEF). Dieses sieht für den Pillebach die Entnahme der Betonschalen aus dem Gewässer und die Herstellung eines leicht geschwungenen Gewässerlaufs mit variierenden Böschungsneigungen vor. Ebenso sind mehrere Betonabstürze zu entfernen und durch Fischaufstiegsanlagen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit zu ersetzen.

Finanzierung aus Abwassergebühren Alle in diesem Bewirtschaftungskonzept genannten Regenrückhaltebecken wurden vor diesem Hintergrund mit einem Entlastungsintervall von „zweimal pro Jahr“

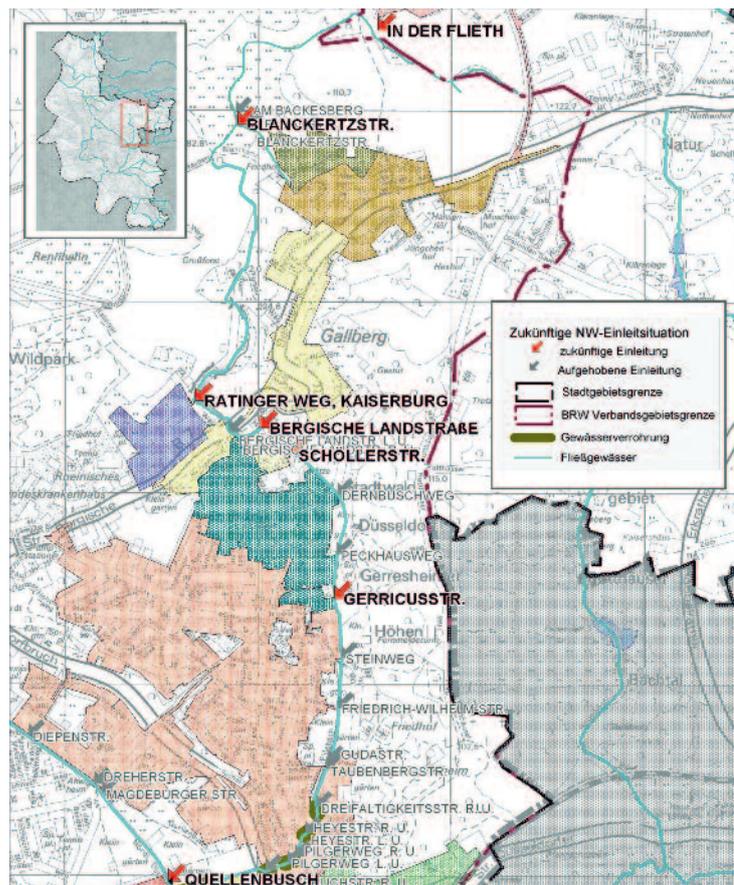


SCHAUBILD: STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEB DÜSSELDORF

bemessen. Durch die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen aus dem Gebührenhaushalt lassen sich zeitnah die Voraussetzungen für diese Dimensionierung der Regenrückhaltebeckenanlagen schaffen. Die bestehenden Anlagen müssen nicht mit zusätzlichem Rückhaltevolumen nachgerüstet werden - Kosten hierfür etwa 2,5 Mio Euro. Die neu zu errichtenden Beckenanlagen bieten zudem durch die kleinere Dimensionierung ein Einsparpotenzial von gut 8,8 Mio Euro. Da der Gewässerausbau für rund fünf Mio. Euro im Vergleich zum Bau zusätzlicher Rückhaltekapazitäten deutlich günstiger ist, ergibt sich in der Bilanz ein Vorteil von gut 6,3 Mio. Euro für den Gebührenhaushalt. Des Weiteren werden durch diese Finanzierungsvariante Aufwendungen aus dem Steuerhaushalt für den Gewässerausbau in Höhe von rund fünf Mio. Euro vermieden.

Am Pillebach unterhält der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf zahlreiche Einleitungspunkte für Niederschlagswasser

FAZIT

Die Umsetzung des Gewässerbewirtschaftungskonzeptes als Kombination aus wasserbaulichen und siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen führt somit bei Finanzierung aus dem Abwassergebührenhaushalt zu einer Win-Win-Situation für die Düsseldorfer Abwassergebührenden, den Steuerhaushalt der Stadt Düsseldorf sowie für das Gewässer, für welches die Erreichung der Ziele der EU-WRRL hiermit in die Wege geleitet wird.

Starkregen und Überflutung von Straßen sind in den zurückliegenden Jahren häufiger geworden



FOTO: STEFAN BERNSMANN AUF PIXABAY

Das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz

Die Kommunal Agentur NRW bietet Städten und Gemeinden die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Vorsorge gegen Starkregen

Fast jedes Jahr sind Kommunen in NRW von extremen Niederschlägen betroffen, teilweise mit gravierenden Folgen. Dieser Trend droht sich durch den Klimawandel weiter zu verschärfen. Angesichts der zahlreichen Kommunen und der Vielzahl möglicher Gefahren durch Starkregen und Hochwasser hat die Kommunal Agentur NRW das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz gegründet. Darin engagieren sich rund 50 Kommunen zu diesem Thema.

Die von Starkregen hervorgerufenen Probleme werden unter verschiedenen Blickwinkeln gemeinsam bearbeitet. Das Netzwerk und die Moderation durch die Kommunal Agentur NRW erfahren viel positive Resonanz. Kern des Netzwerks ist die kontinuierliche fachübergreifende Zusammenarbeit in der Kommune. Ohne diese kann eine Überflutungsvorsorge nicht gewährleistet werden.

Leitfaden entwickelt Diesen Ansatz vertritt die Kommunal Agentur NRW schon seit dem Jahr 2015. Unter Mitwirkung zahlreicher Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und kommunaler Praxis hat dies seinen Niederschlag gefunden im Leitfaden „Hochwasser- und Überflutungsschutz“, der mit Unterstützung des Landes NRW erarbeitet wurde. Das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz führt diesen Gedanken der fachübergreifenden Zusammenarbeit konsequent weiter. Durch unterschied-

liche Schwerpunkthemen werden stets andere Bereiche der Kommunalverwaltung angesprochen. Das Spektrum reicht von der Gefahrenabwehr bei Starkregen bis zu einer „wassersensiblen“ Stadtplanung. Zu den regelmäßigen Netzwerktreffen kommen auch externe Gäste und Expert(inn)en. So wird der interkommunale Austausch angeregt, und die unterschiedlichen Blickwinkel auf die zahlreichen Aufgabengebiete der Kommune bleiben erhalten.

Praxisorientierte Beratung Die Mitgliedschaft im Netzwerk umfasst auch eine umfangreiche individuelle Beratung zum Hochwasser- und Überflutungsschutz. Weiterführende Fragestellungen - etwa juristisch, technisch oder organisatorisch - werden durch die Kommunal Agentur NRW mit ihren unterschiedlich ausgerichteten Mitarbeiter(inne)n beantwortet. So haben alle Netzwerkmitglieder die Möglichkeit, von jeder speziellen Anfrage der anderen zu profitieren. Alle beantworteten Fragen werden in einem Katalog gesammelt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben die am Netzwerk Teilnehmenden kostenfrei Zugang zum „Paket Hochwasser und Überflutungsschutz“ der Online-Rechtsdatenbank Ko-LEX. Alle rechtlichen und technischen Regelwerke sowie Urteile zum Thema liegen hier ständig in der aktuellen Fassung vor. Über Neuerungen werden die Mitglieder per Newsletter informiert. So sind alle



DER AUTOR

Simon Stein ist Referent für Technik und Umwelt bei der Kommunal Agentur NRW

Kontakt

Simon Stein
Kommunal Agentur NRW
Telefon: 0211-430 77-128
E-Mail: Stein@Kommunal-Agentur.NRW
Internet: www.Kommunal-Agentur.NRW

Netzwerkmitglieder zu den technischen und rechtlichen Regeln immer auf dem neusten Stand.

Klärung vor Ort Bei speziellen Problemen oder in festgefahrenen Situationen unterstützt die Kommunal Agentur NRW vor Ort. Deren Fachleute führen Ortsbegehungen in von Starkregen betroffenen Gebieten durch. Dabei werden unterschiedliche Fachbereiche der Kommune einbezogen - der zuständige Wasserverband, Aufsichtsbehörden und falls nötig die Landwirtschaftskammer -, um Lösungen zu finden. An unterschiedlichen Stellen konnten so anstatt aufwändiger technischer Umbauten des Kanalnetzes preiswerte Alternativen gefunden werden - etwa eine geänderte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder das Anlegen von Erosionsschutzstreifen in Äckern.

Neben den Fachvorträgen generieren die Netzwerkmitglieder ihre Informationen in direktem Austausch miteinander und entwickeln anwendbare Hilfen für die Praxis. In kleinen Arbeitsgruppen wurden Flyer, Poster sowie Muster-Pressemitteilungen für die Bürger/innenberatung entwickelt. Diese werden dann für alle Netzwerkmitglieder kostenlos individualisiert und können in der praktischen Arbeit verwendet werden. Die Netzwerk-Flyer „Objektschutz“ und „Verhaltensvorsorge“ werden in vielen Kommunen eingesetzt und haben sich in der Praxis bewährt.

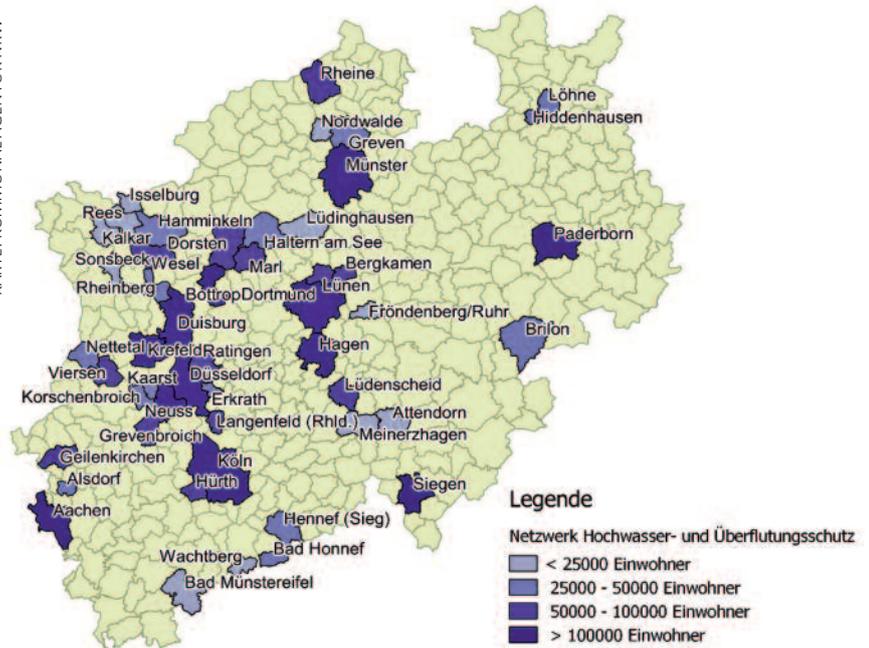
Karte zu Starkregengefahr Wie wird Gefahr durch Starkregen sichtbar gemacht und wie informiert die Kommune die betroffenen Bürgerinnen und Bürger? Erstellung und Nutzung von Starkregengefahrenkarten ist ebenfalls ein wichtiges Netzwerkthema. Auch hier konnten die Netzwerkkommunen voneinander profitieren.

Viele Bürger/innen befürchten, eine Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten führe zu Wertverlust des Grundstücks oder zum Verlust des Versicherungsschutzes. Zu den gemeinsamen Arbeitsergebnissen gehört, dass dies durch die praktischen Erfahrungen der Kommunen, die bereits Starkregengefahrenkarten veröffentlicht haben, bisher nicht bestätigt werden konnte. Bürgerinnen und Bürger sollten allerdings über die Grenzen der Aussagekraft solcher Karten informiert werden.

Hierbei kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Schäden durch Starkregen kommt. Mit der Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten sollte aber eine Beratung durch die Kommune angeboten werden. Die Alternative, gezielt in stark betroffenen Ortslagen oder Bereichen zu informieren, wurde ebenfalls als praktikables Vorgehen herausgearbeitet.

Ergebnisse dokumentiert Auch hier wird der Nutzen eines uneingeschränkten Austauschs von Erfahrungen und Know-how zwischen den Netzwerk-

KARTE: KOMMUNAL AGENTUR NRW

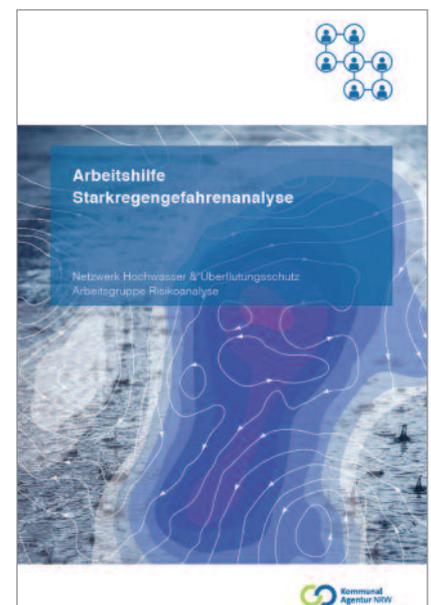


Im „Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz“ engagieren sich mittlerweile rund 50 Städte und Gemeinden in NRW

kommunen deutlich. Alle Ergebnisse werden zusammenfassend für die gesamte Gruppe dokumentiert. Mit dem genannten Angebot sind die Netzwerkkommunen auf die Förderung des kommunalen Starkregenrisiko-Managements durch das Land NRW bestens vorbereitet. Die Netzwerkmitglieder sind in der Lage, die unterschiedlichen Leistungen zum kommunalen Starkregenrisiko-Management einzuordnen und entsprechende Angebote einzuholen.

Weiterentwicklung Netzwerk Ziel des Netzwerks ist, den direkten Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Netzwerkkommunen stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Zur konkreten Bearbeitung von Aufgaben und Problemstellungen sollen sich Arbeitsgruppen bilden, sollen Materialien ausgetauscht werden. Jede Kommune wird motiviert, ihre laufenden Projekte zum Starkregenrisiko-Management im Netzwerk vorzustellen. Auf diese Weise verbindet das Netzwerk Kommunen, die vor ähnlichen Problemen stehen.

Die fachübergreifende Zusammenarbeit bleibt eine Herausforderung. Die Einbeziehung unterschiedlicher Fachbereiche wird weiter forciert, indem Netzwerktreffen mit Fokusthemen angeboten werden, die auch Fachbereiche jenseits der Stadtentwässerung ansprechen. Das Netzwerk Hochwasser und Überflutungsschutz steht allen Kommunen und kommunalen Betrieben offen.



Das Netzwerk hat unter anderem die Arbeitshilfe Starkregengefahrenanalyse herausgegeben



FOTOS (2): STADT XANTEN

Die Stadt Xanten verzichtet bei der Gestaltung von Außenanlagen bewusst auf Schotter- und Kiesflächen

Natur statt grauer Steinchen

Mit planungsrechtlichen Methoden, aber auch durch Information und Beratung wirkt die Stadt Xanten dem aus Umweltsicht problematischen Trend zu Schotter-Vorgärten entgegen

In den zurückliegenden Jahren ist in Xanten wie in vielen anderen Regionen eine Zunahme sogenannter Schotter-Vorgärten zu beobachten. Dieser Entwicklung, die stadtgestalterisch und ökologisch unerwünscht ist, versucht die Stadt Xanten seit einiger Zeit mit unterschiedlichen Instrumenten entgegenzuwirken.

Der Xantener Ansatz richtet sich dabei nicht gegen den Bau ökologisch wertvoller Trockenmauern oder gegen auf Brachflächen eingerichtete Biotope, die einen naturnahen Lebensraum für Tierarten wie Ameisen, Schmetterlinge, Eidechsen oder Wildbienen sowie die Pflanzenwelt bilden. Die Xantener Strategie zielt vielmehr auf eine Vorgartengestaltung, bei der Schotter in unterschiedlicher Größe einen wesentlichen Anteil der Bodenbedeckung ausmacht und nur geringe bis keine Bepflanzung angelegt wird. Durch das Abtragen der Humusschicht respektive deren Abdeckung mit Vlies oder Plastikfolie - teilweise wird Spritzbeton eingesetzt - kommt es zu einer Verringerung der Grünflächen im Stadtgebiet, mit der eine Versiegelung und Verarmung der Böden einhergeht. Zudem werden in vielen Fällen nicht heimische Gewächse - sogenannte Neophyten - gepflanzt, die sich unter Umständen im Stadtgebiet weiter ausbrei-

Niklas Franke ist Technischer Dezernent bei der Stadt Xanten



DIE AUTOREN



Ulrich Nicolet ist Stadtplaner bei der Stadt Xanten

ten und die heimischen Pflanzen verdrängen oder heimischen Tierarten wenig bis gar keine Nahrung bieten.

Regeln im Bebauungsplan Im Umgang mit Schottergärten - im privaten wie im öffentlichen Raum - setzt die Stadt Xanten neben Festsetzungen in Bebauungsplänen verstärkt auf Aufklärung und eigene vorbildhafte Beispiele. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden in Vorgärten Einfriedungen nur noch als Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen nach vorgegebenen Pflanzlisten in Verbindung mit offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen zugelassen. Darüber hinaus sind die Einfriedungen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten.

Um die Versiegelung der Vorgärten möglichst gering zu halten, sind diese gärtnerisch anzulegen. Dabei sind befestigte oder bekiesete Flächen lediglich als notwendige Geh- und Fahrflächen zulässig und müssen sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Nutzung angemessene Maß beschränken. Diese Regeln werden bislang als gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 89 Landesbauordnung (BauO) NRW in neue Bebauungspläne übernommen. Zukünftig sollen verstärkt auch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 d) BauGB sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden.

Keineswegs pflegeleicht In der Bauberatung wird insbesondere bei älteren Bebauungsplänen darauf

hingewiesen, dass anders als behauptet - „Rasenmähen, Gießen und Unkraut jäten nicht mehr nötig“ - Schottergärten durchaus nicht pflegeleicht sind. Auf die Steinflächen fallende Blätter müssen eingesammelt werden, da sich sonst Gräser und Pflanzen in den Steinfugen ansiedeln. Ebenso breitet sich auf der Steinoberfläche Moos aus, sofern der Kies nicht regelmäßig gereinigt wird.

Im Rahmen dieser Beratung wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage eines Schottergartens in drei bis zehn Jahren erste Wildkräuter wachsen, deren Beseitigung nur unter Anwendung chemischer Unkrautvertilger erfolgen kann. Zudem wird aufgezeigt, dass gerade kleine Grünflächen sogenannte ökologische Trittsteine darstellen für Pflanzenarten, Insekten und Vögel, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Grüninsel zu Grüninsel wandern. Darüber hinaus liefern diese Grünflächen kostengünstig saubere und frische Luft.

Anschauung im Kurpark Durch Umgestaltung der Wallanlagen rund um den Stadtkern von Xanten in einen Kurpark in den Jahren 2016 bis 2019 wurde die Möglichkeit ergriffen, den Unterschied zwischen Kies- und Splittergärten als Staudenmischflächen sowie bloßen Schottergärten am „lebenden Objekt“ darzustellen. Hierbei wurden rund 64.000 Stauden und gut 117.000 Blumenzwiebeln gepflanzt, um den Stadtpark vom Frühling bis in den Herbst hinein vielfältig erblühen zu lassen.

Zudem wurde eine Schmetterlings- und Wildblumenwiese angelegt, in der mehrere sogenannte Insektenhotels - von Xantener Schulen entworfen und gebaut - aufgestellt wurden. Damit setzt die Stadt ein Zeichen gegen das Insektensterben und schafft Lebensraum für Arten, die es vorher in den Wallanlagen nicht gab. Der Blühzyklus bringt von Mai bis Ende September viele unterschiedliche Wildblumen hervor, die Insekten als Nahrung und Lebensraum dienen.

Bunt statt grau Seit 2015 ist die Stadt Xanten Mitglied der LEADER-Region „Niederrhein: Natürlich lebendig!“, welche die vier linksrheinischen Kommunen Alpen, Sonsbeck, Rheinberg und Xanten umfasst. Die LAG Niederrhein e.V. hat gemeinsam mit den Klimaschutzmanagern der Kommunen Alpen, Rheinberg, Sonsbeck und Xanten das Projekt „Bunt statt Grau“ initiiert. Dieses soll die Notwendigkeit klima- und insektenfreundlicher Vorgärten verstärkt in das Bewusstsein der Bevölkerung rücken.

Hierbei wurde unter anderem eine Broschüre erarbeitet, die Tipps und Ratschläge zur einfachen Gestaltung von Vorgärten gibt. Die Broschüre wird ab Juni 2019 kostenfrei in den Rathäusern der vier LEADER-Kommunen ausliegen. Zudem ist für die Sommermonate geplant, in jeder der vier LEADER-Kommunen einen Wettbewerb für den klimafreund-



lichsten Vorgärten auszuloben. Die Gewinner/innen erhalten einen 150 Euro-Gutschein für den Einkauf in einem Gartencenter.

Hochbeete auf Wanderschaft Mit Hilfe der Regionalgruppe Rhein-Ruhr des Vereins für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung Naturgarten e.V. wurden am Tag der offenen Naturarena in Wesel-Bislich mobile Hochbeete mit heimischen, insektenfreundlichen Wiesenblumen sowie Stauden bepflanzt. Das Klimabündnis der Kommunen im Kreis Wesel schickte diese Anschauungsbeete mit bienenfreundlichen Pflanzen im Rahmen des Projektes „Wandernde Gärten“ auf die Reise durch den Kreis Wesel. Die „wandernden Gärten“ wurden vom 10. bis 13.05.2019 am Rathaus Xanten - in zentraler Innenstadtlage - aufgestellt.

Um nicht nur von ökologisch wertvollen Vorgärten zu reden oder diese in Bebauungsplänen einzufordern, werden in der Stadtverwaltung auch Informationen über bienen- sowie insektenfreundliche Pflanzen und deren Blühzeit bereitgestellt. Hierbei werden Blühkalender für Balkon- und Kübelpflanzen sowie Beet- und Freiflächen kostenlos an die Bevölkerung abgegeben. Durch aktive Werbung für diese Angebote in allen Medien soll die Bevölkerung animiert werden, das ganze Jahr über den „Tisch für die Insekten zu decken“ und auf diese Weise dazu beizutragen, weiteres Artensterben zu verhindern. Im Ergebnis setzt die Stadt Xanten auf Aufklärung, bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung im Umgang mit privaten Vorgärten. Die Bevölkerung soll für die durch Schottergärten hervorgerufenen vielfältigen Probleme sensibilisiert werden, um im eigenen Interesse eine lebenswerte Umwelt zu erhalten und zu entwickeln.

Der Kurpark Xanten wurde naturnah umgestaltet und bietet zahlreichen Tier- sowie Pflanzenarten Lebensraum

Weitere Informationen im Internet:

<https://www.leader-niederrhein.de/projekte/bunt-statt-grau-vorgaerten-klimafreundlich-gestalten>

<https://www.naturgarten.org/>



FOTO: STOCKSNAP AUF PIXABAY

Hundesteuer ist in kleinen und mittleren Kommunen meist niedriger als in Großstädten

Obolus für den privaten Vorteil

Auch 2018 leisteten die kommunalen Aufwandsteuern einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, wie die Haushaltsumfrage des StGB NRW ergeben hat

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund NRW in seiner jährlichen Haushaltsumfrage nicht nur die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuerquellen der Kommunen, sondern auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neue Arten kommunaler Aufwandsteuern, deren bundesweites Gesamtaufkommen mittlerweile die Milliardengrenze überschritten hat.

In Nordrhein-Westfalen erheben alle 360 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden eine **Hundesteuer**, wobei die Steuersätze pro Hund im Vergleich zum großstädtischen Raum moderat sind. Aktuell reichen sie von 24,60 Euro pro Hund und Jahr in der Stadt Verl bis 132 Euro in der Stadt Wülfrath. Durchschnittlich werden im Jahr 2019 rund 76 Euro pro Hund und Jahr fällig. Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr (siehe Schaubild Seite 27 Mitte).

In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund. Der Lenkungszweck wird besonders in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 StGB NRW-Mitgliedskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2019 bereits 282 Städte und Gemeinden eine so genannte Kampfhundesteuer.

Um die Hundehaltenden zu motivieren, bestimmte Hunderassen zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer recht drastisch aus. Im Jahre 2007 betrug die Hundesteuer pro

gefährlichem Hund im Durchschnitt noch 447 Euro. Im Jahr 2019 sind es bereits 535 Euro.

Im Kontext der Besteuerung gefährlicher Hunde verursachen neuerdings solche des Typs „Old English Bulldog“ einiges Aufsehen. Deren Eingruppierung im NRW-Hunderecht zieht auch steuerliche Konsequenzen bei der Hundesteuer nach sich. Bei diesem Typ, der keine anerkannte Rasse darstellt, handelt es sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln um eine Rückzüchtung aus English Bulldog, Bullmastiff, American Bulldog und Pittbull-Terrier.

Zumindest die drei letztgenannten Rassen zählen zu den gefährlichen Hunden im steuerlichen Sinne, wobei grundsätzlich auch die Kreuzung der Rassen untereinander oder - wie hier - mit anderen Hunden eine Besteuerung nach dem höheren Tarif auslöst. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht dem Verwaltungsgericht Köln insoweit widersprochen, als neben der Kreuzung eine weitere Voraussetzung - deutliches Hervortreten des Phänotyps einer gefährlichen Rasse - gegeben sein und im Einzelfall festgestellt werden muss. Zuständig für diese Phänotyp-Feststellung sind die lokale Ordnungsbehörde oder das Kreisveterinäramt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich ein einzelner Hund - unabhängig von Rasse oder Abstammung - als gefährlich erwiesen hat, etwa durch Beißattacken.

Unter den StGB NRW-Mitgliedskommunen erheben aktuell fast 350 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte, die sogenannte **Spielautomatensteuer**. In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab für die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte anzupassen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt die Mustersatzung des StGB NRW, als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abzustellen. Dieser gewährleistet im Vergleich zum Einspielergebnis eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spielenden. Dies gilt jedenfalls, falls absehbar ist oder ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren.

Der durchschnittliche Steuersatz bei den 210 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden, die derzeit noch das Einspielergebnis bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Bemessungsgrundlage verwenden, liegt im Jahr 2019 bei 14,99 Prozent. Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt, dass 109 Mitgliedskommunen die Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 4,71 Prozent liegen.

Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisherigen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Der StGB NRW empfiehlt hierbei eine ge-



DER AUTOR

Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Schaubild Mitte: Während im Durchschnitt die reguläre Hundesteuer in den StGB NRW-Mitgliedskommunen seit 2007 von 60 auf 76 Euro gestiegen ist, wurden die Steuersätze für Kampfhunde von 447 auf 534 Euro erhöht

Schaubild unten: Die Anzahl der Sexsteuer erhebenden Kommunen nimmt seit 2011 moderat zu, die Anzahl der Kommunen mit Wettbürosteuer ist dagegen seit 2015 rasant in die Höhe gegangen

naue Kalkulation, um nicht in Konflikt mit dem so genannten Erdrosselungsverbot zu geraten.

Ein Sonderfall ist die Besteuerung so genannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar strafrechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind.

Anders als bei normalen Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach der Stückzahl für verfassungswidrig erklärt hat, ist es wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig, unabhängig vom Umsatz eine fixe Steuer pro Gerät zu erheben. Dies tun derzeit 263 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Die Steuer liegt aktuell im Durchschnitt bei 394 Euro.

Im ländlichen Bereich wird die **Zweitwohnungssteuer** von einigen Kommunen mit ausgeprägtem Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 73 Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW eine solche Steuer, 27 mehr als 2007. Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen

Jahren in etwa konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Jahreskaltmiete.

Seit 2011 untersucht der Städte- und Gemeindebund NRW, inwieweit seine Mitgliedskommunen von den **neuen Aufwandsteuern** Gebrauch machen, die mittlerweile durch das Innenministerium und das Finanzministerium NRW genehmigt worden sind. Im Jahre 2011 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine so genannte Sexsteuer. Im Jahr 2019 sind es bereits 42 Städte und Gemeinden (siehe Schaubild links).

Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe stark voneinander unterscheiden. Kaum Verbreitung gefunden hat im kreisangehörigen Raum die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lediglich in sechs Kommunen wird diese Steuer 2019 erhoben.

Die größte Dynamik bei den neueren Aufwandsteuern hat die Besteuerung des Wettaufwandes in Wettbüros - die so genannte **Wettbürosteuer**. Eine solche gibt es derzeit in 65 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Ende Juni 2017, das den Flächenmaßstab - Größe des Wettbüros - für unzulässig erklärte und stattdessen eine Besteuerung des Wetteinsatzes forderte, hat diese Steuer zwar bereits einen ersten Umbruch hinter sich, in dessen Zuge die wesentlichen Fragen der Zulässigkeit geklärt wurden. Dennoch wird die Wettbürosteuer auch weiterhin von den Wettbürobetreibern und ihren Verbänden massiv kritisiert.

Häufig stehen dabei Rechtsfragen im Fokus, die aus Sicht der Fachöffentlichkeit als durch das Bundesverwaltungsgericht geklärt gelten dürfen. Es werden aber durchaus auch neue Aspekte - insbesondere mit Blick auf den neuen Steuermaßstab Wetteinsatz - angesprochen. Diese sind bisher allenfalls auf erstinstanzlicher Ebene von Verwaltungsgerichten erörtert worden. Im März 2018 hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW immerhin bereits eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen ein Wettbüro und die dort stattfindende Live-Übertragung erfüllen müssen.

Insofern ist - wie bei neuen Aufwandsteuern durchaus üblich - nicht mit einem baldigen Ende der Auseinandersetzungen um die Wettbürosteuer zu rechnen. Dabei wird es etwa um Besteuerung unterschiedlicher Wettarten gehen. Während nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sowohl Live- als auch sogenannte Pre-Match-Wetten erfasst sind, können Online-Wetten - so das Verwaltungsgericht Minden - wegen des zu schwachen örtlichen Bezugs nicht besteuert werden.

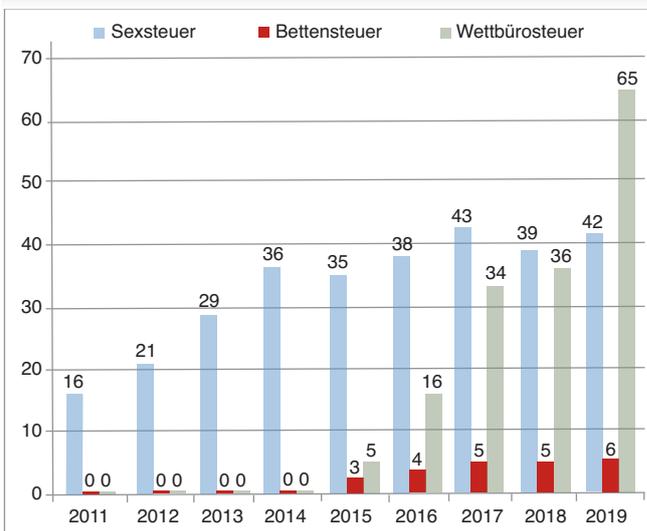
Es werden aber auch grundsätzliche Fragen zu klären sein, wie sie ein verfassungsrechtliches Gutachten des Deutschen Sportwettenverbandes e. V. aufwirft. Wie sich die Rechtsprechung zu derlei neueren Aspekten positionieren wird, bleibt abzuwarten. Im Ergebnis kann man allerdings davon ausgehen, dass die Wettbürosteuer - von Korrekturen im Detail abgesehen - den Kommunen als Steuerquelle erhalten bleibt.

Straßenausbaubeiträge Zum Ersatz des Aufwandes für Herstellung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile, die Grundstückseigentümern durch Nutzung dieser Verkehrswege entstehen, erheben 279 StGB NRW-Mitgliedskommunen Straßenausbaubeiträge. Die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in den zurückliegenden fünf Jahren werden bei den 279 Kommunen, die solche erhoben haben, auf insgesamt 74,4 Mio. Euro geschätzt. Dieser Wert ist erstmals in einer StGB NRW-Haushaltsumfrage erhoben worden.

Durchschnittliche Steuersätze pro Hund und Jahr in StGB NRW-Mitgliedskommunen 2007 - 2019



Neue örtliche Aufwandsteuern - Anzahl der StGB NRW-Mitgliedskommunen



Vergaberecht

GWB | VgV | VSVgV | SektVO | VOB/A | KonzVgV | UVgO | Haushaltsrecht | Öffentliches Preisrecht, Handkommentar, herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M., RA Dr. Martin Schellenberg, FAVergabeR, 3. Auflage 2019; 3.611 S., gebunden, 228 Euro, ISBN 978-3-8487-3043-8, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Die Ausgabe 2019 des Hk-Vergaberechts enthält eine komplette Kommentierung des neuen Vergaberechts und ordnet die neuen Regelungen in die vergaberechtliche Entscheidungspraxis ein. Ausführlich behandelt werden die Brennpunkte der Reform:

- die neue Unterschwellenvergabeordnung
- die Änderungen der Wertungssystematik
- die neuen Regelungen zur Inhousevergabe und interkommunalen Kooperation
- die neuen Bestimmungen zur Selbstreinigung
- die Regelungen zur Zulässigkeit von Vertragsänderungen
- die Neuregelungen bei der sog. E-Vergabe
- der Eignungsnachweis durch die einheitliche europäische Eigenerklärung oder
- die neue „Innovationspartnerschaft“.

Topaktuell: Die VOB/A 2019 ist bereits redaktionell berücksichtigt. Besonders praxisnah sind die vielen Hinweise für die Gestaltung der Vergabeunterlagen und das Vorgehen bei vergaberechtlichen Auseinandersetzungen auch nach neuem Recht.

Az.: 21.1

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. **KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de**

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

560. Nachlieferung | April/Mai 2019 | 84,90 Euro
K 23 NW - Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW- RettG NRW) - Von Dr. Carl Müller-Platz: Sowohl Kommentierung als auch Anhang wurden umfassend überarbeitet.
K 31b - Sprengstoffrecht - Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.: Der Beitrag wurde aufgrund zahlreicher Änderungen des Sprengstoffgesetzes erneut überarbeitet.

561. Nachlieferung | April/Mai 2019 | 84,90 Euro
L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Von Hauptre-

ferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH Dr. jur. Peter Queitsch, Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Claudia Koll-Sarfeld und Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Viola Wallbaum: Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des LWG NRW erweitert und ergänzt. Dabei werden sowohl Fragen aus der Praxis berücksichtigt als auch die zwischenzeitlich erschienene Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet.

L 13 - Die Aufgaben der unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden - Von Regierungsdirektor Johann Kralik, Bay. Staatsministerium des Innern: Die Darstellung wurde vollständig aktualisiert.

Az.: 13.0.1-002/001

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 156. Ergänzungslieferung, Stand März 2019; 388 Seiten, 97,90 €. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.492 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 99 € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 € bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 299 € (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 156. Ergänzungslieferung (Stand März 2019) werden die aktuelle Rechtsprechung und geänderte Vorschriften berücksichtigt. Im Vorschriftenenteil wird die Novelle des Beamtenstatusgesetzes eingearbeitet. In der Kommentierung werden u. a. § 33 (Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand), § 71 (Erholungsurlaub) - hier insbesondere die Ausführungen zur Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers zur angemessenen Aufklärung über den Verfall von Mindesturlaubsansprüchen und § 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) überarbeitet. In den Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Novellen der Nebentätigkeitsverordnung, der Beihilfenverordnung und des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Beihilfenverordnung berücksichtigt. Zudem wird das Stichwortverzeichnis erneut aktualisiert.

Az.: 14.0.1

Aktuelles im Online-Portal Integration

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus.

DifU-Tagung zum sozialen Zusammenhalt

Auf einer Fachtagung des Deutschen Instituts für Urbanistik (DifU) wurde im Dezember 2018 diskutiert, wie sich angesichts zunehmender Vielfalt sozialer Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft realisieren lässt. Praktische Herausforderungen wie auch Ungewissheit und Ängste der Stadtbevölkerung standen im Fokus. Reden, Diskussionen und Ergebnisse sind nun in einer Dokumentation im Internet herunterzuladen unter difu.de/12444.

Europawahl in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen haben sich mehr als acht Millionen Menschen an der Europawahl am 26. Mai 2019 beteiligt. Nach vorläufigen Zahlen lag die Wahlbeteiligung mit 61,4 Prozent deutlich über der von 2014 mit 52,3 Prozent. Den Angaben zufolge entschieden sich 27,9 Prozent der Wähler/innen in NRW für die CDU, die trotz Stimmenverlusten stärkste Kraft blieb. Zweitstärkste Kraft in NRW wurden die Grünen mit 23,2 Prozent der Stimmen. Herbe Verluste musste die SPD einstecken. Sie kam landesweit nur noch auf 19,2 Prozent. Dahinter folgten die AfD mit 8,5 Prozent, die FDP mit 6,7 Prozent und die Linke mit 4,2 Prozent der Stimmen.

Initiative „Städte und Regionen für Integration“

Der Europäische Ausschuss der Regionen hat mit vier europäischen Vereinigungen - Versammlung der Regionen Europas, Rat der Gemeinden und Regionen Europas, Eurocities und Konferenz der peripheren Küstenregionen - die Initiative „Städte und Regionen für Integration“ gegründet. Es handelt sich um eine politische Plattform, auf der positive Beispiele für die Integration von Migrant(inn)en und Geflüchteten präsentiert und Informationen ausgetauscht werden können. Ziel ist es, den Wert von Vielfalt beim Aufbau integrativer Städte und bei der Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts aufzuzeigen. Interessierte Kommunen und Regionen können der Initiative beitreten, mehr Infos im Internet unter <https://cor.europa.eu/de/our-work/Pages/cities-and-regions-for-integration.aspx>.

Zusammenarbeit zwischen NRW und Wallonie

Nordrhein-Westfalen und die Wallonie in Belgien wollen ihre Beziehungen vertiefen. NRW-Ministerpräsident Armin Laschet und sein wallonischer Amtskollege Willy Borsus unterzeichneten Mitte Mai 2019 eine gemeinsame Erklärung. Ziel ist die Intensivierung der Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Verkehr und Mobilität, Forschung und Innovation sowie Energie. Geplant ist eine Plattform, um den grenzüberschreitenden öffentlichen Nahverkehr zu verbessern und Konsultationen über europäische Verkehrsnetze zu führen. Im Rahmen von Innovationspartnerschaften sollen Kommunikations- und Informationstechnologie, Biomedizin sowie erneuerbare Energien gefördert werden.

WLAN für deutsche Kommunen

Mehr als 500 Städte und Gemeinden in Deutschland werden von der Europäischen Union beim Aufbau von öffentlichem WLAN unterstützt. Sie gehören zu den 3.400 erfolgreichen Bewerberkommunen des zweiten Förderaufrufs des Programms „WiFi4EU“. Insgesamt hatten sich europaweit 10.000 Kommunen beworben. Die erfolgreichen Kommunen erhalten jeweils bis zu 15.000 Euro für den Aufbau eines WLAN-Hotspots auf öffentlichen Plätzen, in Parks

sowie an Stadthallen, Bibliotheken und Museen. Kommunen, die nicht zum Zuge gekommen sind, können sich Ende 2019 und im Jahr 2020 erneut bewerben.

EuGH zu Messung der täglichen Arbeitszeit

Arbeitgeber sollen überall in Europa verpflichtet werden, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter/innen vollständig zu erfassen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 14. Mai 2019 entschieden. Nur mit einem verlässlichen System zur Messung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit könne ermittelt werden, ob die wöchentliche Höchstarbeitszeit einschließlich der Überstunden sowie die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten eingehalten worden seien. Den EU-Mitgliedstaaten obliege dabei die Vorgabe geeigneter Zeiterfassungssysteme. In Deutschland müssen Arbeitgeber bisher nur Überstunden erfassen. Während der Deutsche Gewerkschaftsbund die Entscheidung begrüßte, kritisierten die Arbeitgeberverbände das Urteil.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Kampagne „Europa in meiner Region“

Die Europäische Kommission möchte EU-Projekte besser bekannt machen und bietet dafür Unterstützung an. Im Rahmen der Kampagne „Europa in meiner Region“ können Projektbeteiligte online an Kommunikationsschulungen teilnehmen, um etwa Veranstaltungen für ihr Projekt zu organisieren und soziale Medien effizient zu nutzen. Wer eine Kurzbeschreibung sowie Fotos und Videoaufnahmen seines EU-Projekts einreicht, kann für Werbezwecke bis zu 300 kostenlose Postkarten erhalten. Zudem können bis zum 18. August 2019 Erfahrungsberichte über Projekte eingereicht werden. Sechs Gewinner/innen dieses Wettbewerbs werden im Herbst zu einer Kommunikationsschulung nach Brüssel eingeladen. Mehr Infos unter https://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/communication/euinmyregion/.

European Youth Award 2019

Das Internationale Centrum für Neue Medien ruft junge Menschen in Europa auf, sich am European Youth Award zu beteiligen. Teilnehmen können Unternehmer/innen sowie Gründer/innen von Start-ups unter 33 Jahren, die soziale, ökologische, kulturelle oder ökonomische Herausforderungen mit Hilfe digitaler Technologie bewältigen wollen. Prämiert werden bereits realisierte digitale Projekte in den Kategorien „Gesundheit“, „Lernhilfen“, „Kulturen verbinden“, „Umweltbewusstsein“, „Bürgerengagement“, „Nachhaltige Wirtschaft“ sowie „Lebensführung“, „Innovation“ und „Zukünftiges Europa“. Die Gewinner/innen werden zum European Youth Award Festival im November 2019 in Graz eingeladen. Einsendeschluss ist der 31. Juli 2019, mehr Infos im Internet unter <http://eu-youthaward.org/>.

Abberufung eines Beigeordneten

Die Entscheidung des Rates der Stadt Wuppertal, den u. a. für Bürgerbeteiligung und Recht zuständigen Beigeordneten abberufen, ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf rechtlich nicht zu beanstanden.



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

VG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2019
- Az.: 26 K 12660/17 -

Der Kläger war im März 2015 durch den Stadtrat zum Beigeordneten gewählt worden. Sein Amt trat er am 01.09.2015 an. Ihm wurde der Geschäftsbereich 3 „Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government“ zugewiesen.

In seiner Sitzung vom 26.06.2017 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal mit 2/3-Mehrheit, ihn als Beigeordneten abberufen. Gegen die Abwahl hat der Wahlbeamte Klage erhoben und insbesondere geltend gemacht, die Ratsmitglieder hätten ihr Abberufungsrecht missbraucht. Sie hätten ihn für seine pflichtgemäße, für sie aber missliebige Amtsausübung als Beigeordneter vor allem bei der Aufarbeitung einer bestimmten Angelegenheit „abgestraft“. Denn er habe aufgedeckt, dass die seit 2004 erfolgte Zulassung von Fahrzeugen eines Bochumer Unternehmens durch die Stadt Wuppertal rechtlich und wirtschaftlich fragwürdig gewesen sei. Bei seiner pflichtgemäßen Vorgehensweise habe er massive Widerstände erfahren, die schließlich in seine Abwahl gemündet seien.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Entscheidung des Rates, einen Beigeordneten abberufen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW), bedürfe keiner Begründung. Sie könne rechtmäßigerweise schon dann ergehen, wenn der Rat das Vertrauen in die Amtsführung des Wahlbeamten verloren habe. Die gerichtliche Überprüfung sei darauf beschränkt, ob die Abberufung allein aus unsachlichen, insbesondere rechtsmissbräuchlichen Motiven erfolgt sei. Anhaltspunkte dafür, dass die Abberufungsentscheidung an solchen Mängeln leide, hätten sich bei Würdigung aller bekannten Fakten, namentlich der vom Kläger benannten Umstände, nicht ergeben. Vielmehr sei die Abberufung durch die Tatsache des Vertrauensverlustes gerechtfertigt, den mehr als 2/3 der Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen mit der Abwahl dokumentiert hätten.

Entfernung von NPD-Wahlwerbung

Die Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Mönchengladbach vom 16.05.2019, alle Wahlwerbeplakate der NPD mit dem Wahlwerbeslogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet!“ in Mönchengladbach zu entfernen, ist rechtmäßig, wie das VG Düsseldorf auf einen Eilantrag des Kreisverbandes der Partei hin entschieden hat.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.05.2019
- Az.: 20 L 1449/19 -

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands hatte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Mönchengladbach entsprechende Wahlwerbeplakate aufgehängt. Der Oberbürgermeister der Stadt

Mönchengladbach hat die NPD mit Ordnungsverfügung vom 16.05.2019 aufgefordert, diese Plakate innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen oder unkenntlich zu machen, und für den Fall der Nichtbefolgung die Ersatzvornahme angedroht.

Diese Entscheidung des Oberbürgermeisters hat das Verwaltungsgericht nun bestätigt. Mit dem Aufhängen der Plakate im Stadtgebiet gefährde die Partei die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Inhalt und Gestaltung der Plakate erfüllten den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Die aus dem Ausland nach Deutschland eingereisten Migranten würden in einer Weise böswillig verächtlich gemacht, die ihre Menschenwürde angreife und geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören. Bereits aus dem Kontext der Ausdrücke „Stoppt die Invasion“ und „Widerstand - Jetzt -“ könne ein Aufruf an die deutsche Bevölkerung abgelesen werden, der Zuwanderung mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten. Migranten würden unterschiedslos als widerrechtliche Eindringlinge kriminalisiert und verächtlich gemacht. Verstärkt werde diese herabwürdigende Wirkung des Wahlplakates durch die in großen Lettern hervorgehobene Aussage „Migration tötet!“. Hierdurch würden Migranten generell als gefährlich gebrandmarkt und pauschal mit der Gefahr von Tötungsdelikten verknüpft. Die Aufzählung von Städtenamen erwecke darüber hinaus den Eindruck, dass Migranten in Deutschland für eine unüberschaubare Zahl von Todesfällen verantwortlich seien. Die Gestaltung sei so gewählt, dass der Eindruck entstehe, die Aufzählung von Städtenamen lasse sich endlos fortführen, weil es sich nur um einen kleinen Ausschnitt aus der Wirklichkeit handele.

Durch diesen Effekt werde die verächtlich machende Wirkung des

Aktuelles im Online-Portal Integration

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus.

Zentrale Anlaufstelle für Zuwandernde

Im Rahmen einer umfassenden Stadtentwicklungsmaßnahme hat die Stadt **Dorsten** das Projekt „Willkommenskultur für Zuwanderer“ auf den Weg gebracht. Es richtet sich an Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund, die nur eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben. Als zentrale Anlaufstelle dient der interkulturelle Treffpunkt MITTEndrin eröffnet. Er wurde in einem ehemaligen Geschäftslokal eingerichtet und soll das Zusammenwirken von Vereinen, Schulen, kommunalen Integrationszentren und der Integrations-, Familien-, Jugend- und Gesundheitsarbeit direkt vor Ort etablieren.

Kampagne zu Wohnungssuche

Die Stadt **Bornheim** sucht gemeinsam mit zwei Vereinen aus der Flüchtlingshilfe privaten Wohnraum für Zugewanderte. Die Kampagne richtet sich unter anderem an Wohnungseigentümer/innen und wirbt mit Flyern für das Angebot, deren Wohnungen zu vermitteln. „Die Wohnraumbeschaffung ist eines der wichtigsten Themen, damit Integration gelingen kann“, betont Bürgermeister Wolfgang Henseler. In Bornheim sind bereits rund 600 Geflüchtete auf diese Weise untergebracht worden.

Plakates weiter verschärft. Das Wahlplakat sei auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden, weil Ängste gegen Migranten geschürt würden, indem sie pauschal als Schwerststraf-täter dargestellt würden und suggeriert werde, dass der Staat selbst nicht willens oder in der Lage sei, Deutsche vor gewalt-tätigen Angriffen von Migranten zu schützen. Dadurch könne das Vertrauen in die Rechtssicherheit erschüttert und die Gewalt-schwelle herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Oberverwaltungs-gericht NRW in Münster möglich.

Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung

Das VG Münster hat die Stadt Dülmen im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem DGB Ortsverband Dülmen die „Alte Sparkasse“ am 30.04.2019 für die Durchführung seiner Maiveranstaltung zur Verfügung zu stellen.

VG Münster, Beschluss vom 12.04.2019

- Az.: 1 L 365/19 -

Der Rat der Stadt Dülmen hatte 2017 beschlossen, dass Veranstaltungen, Besuche und Besichtigungen städtischer Gebäude und Einrichtungen für alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber in den letzten sechs Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen sind. Unter Bezug hierauf lehnte die Stadt Dülmen die vom Antragsteller begehrte Zulassung zu den städtischen Räumlichkeiten für den traditionellen Empfang zum 1. Mai unter Berufung auf die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl ab.

Dem hiergegen gerichteten Eilantrag gab das Gericht nunmehr statt: Der DGB Ortsverband mit Sitz in Dülmen habe - wie auch andere ortsansässige Personen und Personenvereinigungen - im Rahmen der von der Stadt jeweils festgelegten Widmung einen Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Veranstaltungsort „Alte Sparkasse“ sei jedenfalls aufgrund der tatsächlichen Nutzung in den letzten Jahren eine solche öffentliche Einrichtung. Deren Nutzung durch den DGB Ortsverband in der sechswöchigen Vorwahlzeit sei durch den genannten Ratsbeschluss nicht ausgeschlossen, denn der Ortsverband sei weder eine politische Partei noch ein sonstiger Wahlbewerber und unterfalle daher nicht der im Ratsbeschluss vorgesehenen Beschränkung des Nutzerkreises in Vorwahlzeiten.

Für diese Beschränkung sei durch den Ratsbeschluss bewusst an ein formales und nicht an ein inhaltliches Kriterium angeknüpft worden. Die in Rede stehende Veranstaltung drohe auch im Übrigen nicht in Konflikt mit dem städtischen Neutralitätsgebot zu kommen, weil diese sich nicht als (Wahlkampf-) Veranstaltung darstelle. Die Veranstaltung werde nicht schon dadurch (auch) zur Veranstaltung einer Partei, dass dort aktuelle politische Fragen diskutiert oder politische Forderungen an die zur Wahl stehenden Parteien formuliert würden. Auch wenn Parteimitglieder im Publikum anwesend seien, werde ihnen vom Veranstalter keine zentrale Rolle zugewiesen. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen.nrw
Hauptschrift- leitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Barbara Baltsch Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement- Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigen- abwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt September 2019:
Kinderbetreuung



Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de